

# Medienübertragungen von Gerichtsverhandlungen im Lichte der EMRK

## Zur Vereinbarkeit der geplanten Änderungen des § 169 GVG mit europäischen Grundrechten

Von RiOLG Dr. **Helmut Kreicker**, Celle\*

*Die Bundesregierung hat im Herbst 2016 einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 169 GVG vorgelegt, der eine moderate Erweiterung der Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen vorsieht. Damit zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus der nicht nur unter Juristen, sondern auch in Journalistenkreisen seit dem Beginn des sogenannten „NSU-Verfahrens“ vor dem Oberlandesgericht München im Frühjahr 2013 engagiert geführten Diskussion, ob und inwieweit Bild- und Tonübertragungen von Gerichtsverhandlungen in Abkehr von dem bisher geltenden generellen Verbot von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen zugelassen werden sollten. Der große Medienandrang zu Beginn der Hauptverhandlung im „NSU-Prozess“, der die Zuschauerkapazität im Sitzungssaal bei weitem überstieg, sowie die hohe zeitgeschichtliche Bedeutung dieses Verfahrens haben zu der vielfach erhobenen Forderung geführt, die Saalöffentlichkeit solcher Verfahren durch eine Zulassung von Medienübertragungen zu erweitern. Der nachfolgende Beitrag geht für den Bereich des Strafverfahrens der Frage nach, ob die geplanten Neuregelungen mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar sind, erörtert aber auch, ob eine noch weiter gehende Öffnung von strafrechtlichen Hauptverhandlungen für Video- und Tonübertragungen vor der EMRK Bestand haben könnte. Der Text schließt mit einer rechtspolitischen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens.*

### I. Einleitung

#### 1. Das gesetzliche Verbot von Medienübertragungen in § 169 S. 2 GVG

Der historische Gesetzgeber hatte bei Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Verankerung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen in § 169 GVG Ende des 19. Jahrhunderts naturgemäß nur die sog. Saalöffentlichkeit vor Augen, also die grundsätzliche Möglichkeit für jedermann, einen Prozess als Zuschauer im Sitzungssaal unmittelbar zu verfolgen. Er konnte sich deshalb auf die Festlegung beschränken, dass Gerichtsverhandlungen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich sind (heutiger § 169 S. 1 GVG). Auch nach der Etablierung von Radio und Fernsehen gab es zunächst kein gesetzliches Verbot von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen. Allerdings entschied der Bundesgerichtshof (BGH) schon 1957, dass Rundfunkaufnahmen während einer strafrechtlichen Hauptverhandlung bei einem Widerspruch des betroffenen Verfahrensbeteiligten – im konkreten Fall: des Verteidigers bei einer vom Vorsitzenden gestatteten Rundfunkaufnahme seines Schlussvortrages – nicht statthaft seien.<sup>1</sup> Vier Jahre später, 1961, urteilte der BGH dann, dass Fernsehüber-

tragungen aus strafrechtlichen Hauptverhandlungen generell unzulässig seien.<sup>2</sup> Die vom BGH damals gegen Fernseh- und Rundfunkaufnahmen ins Feld geführten Argumente sind dieselben, die auch die heutige Diskussion prägen. Der BGH formulierte seine Erwägungen 1961 wie folgt:

„Wird das Fernsehen in der Hauptverhandlung zugelassen, sehen sich Zeugen oder Angeklagte einer technischen Apparatur gegenüber, die ihre Worte in Ausdruck und Tonfall und am Ende zusätzlich noch ihr Gesicht, die sich in ihm ausdrückenden Spannungen und Gefühlsbewegungen festhält. Sie haben damit zu rechnen, daß eine solche Veranstaltung einer nach fremdem Gutdünken zurechtgeschnittenen Schau dient, welche ihr Auftreten im Gerichtssaal einem anonymen Publikum von vielen Tausenden von Menschen darbietet. Sie werden unter diesen Umständen in aller Regel in eine Bewußtseinslage geraten, die auf ihr Verhalten wirken muß und sie je nachdem in ihren Äußerungen hemmen oder sie zu Äußerungen bestimmen kann, die der theatralischen Situation angepaßt sind und die sie so ohne eine solche Beeinflussung nicht abgegeben hätten.“

Die Zulassung von Fernsehaufnahmen widerstreite damit den Zwecken der Verhandlung, „die Wahrheit zu finden und auf dieser Grundlage zu einem gerechten Urteil zu gelangen.“

Der Gesetzgeber reagierte auf die Entwicklung, indem er 1964 den § 169 GVG um S. 2 ergänzte,<sup>3</sup> der seither unverändert rigide und ausnahmslos bestimmt: „Ton- und Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“<sup>4</sup> Zur Begründung heißt es in dem damaligen Gesetzentwurf:

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 13.6.1961 – 1 StR 179/61 = BGHSt 16, 111 (wobei der BGH jedoch eine Medientübertragung der Urteilsverkündung nicht explizit ausschloss).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Art. 11 StPÄG v. 19.12.1964 (BGBl. I 1964, S. 1067, 1080). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen nur für „den Gang der Hauptverhandlung“, nicht aber für Urteilsverkündungen vorgesehen (BT-Drs. 4/178, S. 12, 45 f.). Der Gesetzgeber entschied sich dann jedoch für ein absolutes Verbot (vgl. BT-Drs. 4/1020, S. 34). Ausführlich zur Historie des § 169 S. 2 GVG *Britz*, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 1999, S. 98 ff.

<sup>4</sup> Das Fotografieren im Sitzungssaal während einer Verhandlung untersagt § 169 S. 2 GVG ebenso wenig wie Film- oder Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden sollen (vgl. BGH, Urt. v. 27.10.1969 – 2 StR 636/68 = BGHSt 23, 123; OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.9.2016 – 2 Ws 140/16 = NStZ-RR 2016, 383; BT-Drs. 4/178, S. 45; v. *Coelln*, AfP 2014, 193 [198]). Solche Aufnahmen können (und sollten sinnvollerweise) aber vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Sitzungs-

\* Der Verf. ist Richter am Oberlandesgericht Celle.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 8.2.1957 – 1 StR 375/56 = BGHSt 10, 202 (entgegen BayObLG, Beschl. v. 18.1.1956 – 3 St 175/55 = NJW 1956, 390).

„Rundfunk- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal [...] gefährden nicht nur die Wahrheitsfindung, sondern beeinträchtigen auch die Verteidigung des Angeklagten. Sie lenken den Angeklagten und die Zeugen von der Hauptverhandlung ab. Sie hindern unter Umständen den Angeklagten und den Verteidiger wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis, ihre Aussagen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Sie vereiteln den Zweck des § 243 Abs. 2 StPO, wonach die Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht zugegen sein dürfen, und ermöglichen es späteren Zeugen zu hören, was früher vernommene Zeugen ausgesagt haben. Sie legen auch den Zeugen und Sachverständigen Hemmungen bei ihren Aussagen auf und beeinträchtigen ihre Unbefangenheit. Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerran sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit.“<sup>5</sup>

## 2. Bestätigung des Verbots von Medienübertragungen durch das BVerfG

Dieses Verbot, das durch ein Einverständnis der Verfahrensbeteiligten nicht überwunden werden kann und sich auch auf die Prozessphase der Urteilsverkündung erstreckt,<sup>6</sup> wurde lange Zeit nicht in Frage gestellt. Das änderte sich, als der Nachrichtenfernsehsender „ntv“ einen Strafprozess gegen frühere hohe DDR-Funktionäre wegen der Todesschüsse an der deutsch-deutschen Grenze („Politbüro-Prozess“), der 1995 vor dem Landgericht Berlin begann, im Fernsehen übertragen wollte und gegen das vom Kammervorsitzenden ausgesprochene Verbot das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anrief. Das BVerfG entschied indes 2001, dass § 169 S. 2 GVG verfassungskonform ist.<sup>7</sup>

In den Schutzbereich der Informations- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) werde, so das BVerfG, durch das

---

gewalt untersagt werden, namentlich in einer – zu begründenden! – Sicherheitsverfügung; vgl. *Diemer*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, § 169 GVG Rn. 13; *Meyer-Gofßner/Schmitt*, *Strafprozessordnung, Kommentar*, 59. Aufl. 2016, § 169 GVG Rn. 15. Das Verbot von Medienübertragungen von Gerichtsverhandlungen erstreckt sich auch auf Verhandlungsteile außerhalb des Gerichtssaals (Ortsbesichtigungen); vgl. BGH, *Urt. v. 17.2.1989 – 2 StR 402/88 = BGHSt 36, 119.*

<sup>5</sup> BT-Drs. 4/178, S. 45.

<sup>6</sup> BGH, *Urt. v. 13.2.1968 – 5 StR 706/67 = BGHSt 22, 83.*

<sup>7</sup> BVerfG, *Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = BVerfGE 103, 44.* Siehe auch BVerfG, *Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 = BVerfGE 119, 309*; BVerfG, *Beschl. v. 27.11.2008 – 1 BvQ 46/08 = NJW 2009, 350.* Zwar haben drei Richter des BVerfG zum *Urt. v. 24.1.2001* eine abweichende Meinung vertreten und publiziert, indes haben auch diese das Verbot von Medienübertragungen aus strafrechtlichen Hauptverhandlungen für verfassungskonform erachtet. A.A. z.B. *Schwarz*, *AfP* 1995, 353 (355 ff.). Dem BVerfG zustimmend dagegen *Huff*, *NJW* 2001, 1622.

gesetzliche Verbot von Medienübertragungen nicht eingegriffen, weil Art. 5 Abs. 1 GG das Recht auf Informationsbeschaffung durch Medien auf allgemein zugängliche Quellen beschränke. Durch den Ausschluss von Medienübertragungen und die Beschränkung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen auf die Saalöffentlichkeit habe der Gesetzgeber indes gerade keine allgemeine Medienzugänglichkeit von Gerichtsverhandlungen geschaffen.<sup>8</sup> Auch das Rechtsstaatsprinzip, dessen Bestandteil der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen sei, und das allgemeine Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie verlangten keine Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen. Der Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit gelte nicht ausnahmslos. Der Gesetzgeber müsse bei der Ausgestaltung der Gerichtsöffentlichkeit deren Funktion sowie unterschiedliche Interessen berücksichtigen. Prozesse finden, so das BVerfG, in der, aber nicht für die Öffentlichkeit statt. Die Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen solle zur Gewährleistung von Verfahrensgerechtigkeit beitragen. Einer unbegrenzten Öffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht stünden allerdings gewichtige Interessen gegenüber. Zu den entgegenstehenden Belangen gehören das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten, der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung. Der Gesetzgeber sei daher nicht von Verfassungen wegen verpflichtet, wohl aber befugt, die Öffentlichkeit auf die im Raum der Verhandlung Anwesenden zu begrenzen. Eine derart beschränkte Öffentlichkeit genüge dem rechtsstaatlichen Interesse der öffentlichen Kontrolle des Gerichtsverfahrens sowie dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung von Bedeutung seien.

## 3. Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen am Rande von Gerichtsverhandlungen

Während die Diskussion über Medienübertragungen von Gerichtsverhandlungen, insbesondere von strafrechtlichen Hauptverhandlungen, damit für die Strafrechtspraxis für zwölf Jahre erledigt war, öffnete das BVerfG jedoch zunehmend die Gerichtssäle für das Fernsehen am Rande von Ver-

---

<sup>8</sup> Diese Argumentation ist nicht frei von Bedenken, gilt doch – wie das BVerfG in der Entscheidung selbst ausführt – eine Informationsquelle als allgemein zugänglich, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. In diesem Sinne sind die Informationen, die als Zuschauer bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung erlangt werden können, allgemein zugänglich, womit sich argumentieren lässt, der Ausschluss von Medienübertragungen sei ein Eingriff in die Informations- und Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG, weil die medien spezifische Form der Erfassung und Übermittlung von allgemein zugänglichen Informationen beschränkt werde. So auch *v. Coelln*, *AfP* 2014, 193 (200); *ders.*, in: *Murmann (Hrsg.), Strafrecht und Medien*, 2016, S. 13 (19 f.).

handlungen – wohl auch als Kompensation für die fehlende Möglichkeit, Filmaufnahmen in laufenden Verhandlungen anzufertigen, und um der zweifelsohne zentralen Rolle des Mediums Film für die Informationsvermittlung Rechnung zu tragen.

Aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG leitet das BVerfG einen grundsätzlichen Anspruch der Medien ab, am Rande von Gerichtsverhandlungen, also unmittelbar vor und nach Verhandlungen sowie in Verhandlungspausen, im Gerichtssaal Fernseh- und sonstige Videoaufnahmen machen zu dürfen.<sup>9</sup> Dabei muss den Medien grundsätzlich auch die tatsächliche und effektive Möglichkeit verschafft werden, die Verfahrensbeteiligten – Richter, Schöffen, Staatsanwälte, Verteidiger und Protokollführer, aber auch die Angeklagten – zu filmen.<sup>10</sup> Die Persönlichkeitsrechte von Richtern, Schöffen, Staatsanwälten, Verteidigern und Protokollführern haben insoweit zurückzutreten.<sup>11</sup> Bemühungen von Richtern, Fernsehaufnahmen zu entgehen, etwa dadurch, erst nach Aufruf der Sache durch den Protokollführer und damit nach Beginn der Verhandlung, also zu einem vom Filmverbot des § 169 S. 2 GVG erfassten Zeitpunkt, den Sitzungssaal zu betreten, ist das BVerfG vehement entgegen getreten.<sup>12</sup> Aber auch Angeklagte können sich nach der Rechtsprechung des BVerfG Fernseh- und sonstigen Medienaufnahmen am Rande von Hauptverhandlungen grundsätzlich nicht entziehen, sondern müssen Filmaufnahmen ihrer Person dulden.<sup>13</sup> Sitzungspolizeiliche Anordnungen nach § 176 GVG, die das Filmen von Angeklagten – etwa unter Hinweis auf die Unschuldsvermutung, auf Resozialisierungsinteressen und Persönlichkeitsrechte des Angeklagten – untersagen, haben vor dem BVerfG keinen Bestand. Das BVerfG argumentiert insofern,

ein hinreichender Schutz von Angeklagten vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Filmaufnahmen im Gerichtssaal könne durch eine „Verpixelungsanordnung“ des Vorsitzenden, also eine Anordnung, durch technische Maßnahmen bei einer Veröffentlichung von Aufnahmen das Gesicht des Angeklagten zu verfremden, erfolgen.<sup>14</sup> Selbst solche Anonymisierungsanordnungen bedürfen aber einer einzelfallbezogenen Begründung durch den Gerichtsvorsitzenden und kommen nach Ansicht des BVerfG bei geständigen sowie bei ohnehin in der Öffentlichkeit bekannten Angeklagten nicht in Betracht.<sup>15</sup> Lediglich Zwangsmaßnahmen zur Vorführung eines Angeklagten in den Sitzungssaal vor Beginn einer Hauptverhandlung, um anwesenden Kameralen ein Filmen des Angeklagten zu ermöglichen, erwartet das BVerfG von den Gerichten nicht.<sup>16</sup> Ein Angeklagter kann Filmaufnahmen vor Beginn einer Hauptverhandlung mithin nur entgehen, wenn er sich weigert, vor Beginn der Verhandlung den Sitzungssaal zu betreten, und der Gerichtsvorsitzende – zulässigerweise – auf eine zwangsweise Verbringung des Angeklagten in den Saal vor Verhandlungsbeginn verzichtet. Dies führt im Alltag der Strafjustiz bekanntermaßen dazu, dass Angeklagte, obgleich sie als unschuldig zu gelten haben, sich regelmäßig genötigt sehen, ihre Gesichter hinter Aktendeckeln oder über den Kopf geworfenen Kleidungsstücken zu verbergen. Nicht ohne Grund ist das Vertrauen darauf, die Medien würden auf eine identifizierende Berichterstattung durch „Verpixelung“ der Bilder verzichten, nicht sonderlich ausgeprägt.<sup>17</sup> Die Folge sind würdelose, ein Schuldeingeständnis assoziierende Bilder von Angeklagten in Fernsehberichten über Strafprozesse.<sup>18</sup>

<sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.7.1994 – 1 BvR 1595/92, 1 BvR 1606/92 = BVerfGE 91, 125; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 = BVerfGE 119, 309; BVerfG, Beschl. v. 27.11.2008 – 1 BvQ 46/08 = NJW 2009, 350; BVerfG, Beschl. v. 3.4.2009 – 1 BvR 654/09 = NJW 2009, 2117; BVerfG, Beschl. v. 30.3.2012 – 1 BvR 711/12 = NJW 2012, 2178.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.7.2000 – 1 BvQ 17/00 = NJW 2000, 2890; BVerfG, Beschl. v. 15.3.2007 – 1 BvR 620/07 = NJW-RR 2007, 986; BVerfG, Beschl. v. 7.6.2007 – 1 BvR 1438/07 = NJW-RR 2007, 1416; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 = BVerfGE 119, 309; BVerfG, Beschl. v. 3.4.2009 – 1 BvR 654/09 = NJW 2009, 2117; BVerfG, Beschl. v. 30.3.2012 – 1 BvR 711/12 = NJW 2012, 2178; BVerfG, Beschl. v. 9.9.2016 – 1 BvR 2022/16 = EuGRZ 2016, 595; *Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2015, § 169 Rn. 92.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 15.3.2007 – 1 BvR 620/07 = NJW-RR 2007, 986; BVerfG, Beschl. v. 3.4.2009 – 1 BvR 654/09 = NJW 2009, 2117. Vgl. auch *Stieper*, JZ 2014, 271 (279 ff.).

<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.6.2007 – 1 BvR 1438/07 = NJW-RR 2007, 1416; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 = BVerfGE 119, 309.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.4.2009 – 1 BvR 654/09 = NJW 2009, 2117; BVerfG, Beschl. v. 30.3.2012 – 1 BvR 711/12 = NJW 2012, 2178.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschl. v. 27.11.2008 – 1 BvQ 46/08 = NJW 2009, 350; BVerfG, Beschl. v. 9.9.2016 – 1 BvR 2022/16 = EuGRZ 2016, 595.

<sup>15</sup> BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 = BVerfGE 119, 309; BVerfG, Beschl. v. 27.11.2008 – 1 BvQ 46/08 = NJW 2009, 350; BVerfG, Beschl. v. 3.4.2009 – 1 BvR 654/09 = NJW 2009, 2117; BVerfG, Beschl. v. 20.12.2011 – 1 BvR 3048/11 = wistra 2012, 145.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. v. 3.4.2009 – 1 BvR 654/09 = NJW 2009, 2117.

<sup>17</sup> Verpixelungsanordnungen seitens des Gerichts sind nicht nur wegen der insofern sehr medienfreundlichen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. oben Fn. 15) selten, sondern auch deshalb, weil in den meisten Verfahren mangels Bedarfs besonderer Regelungen zum ungestörten Prozessablauf überhaupt keine Sicherheitsverfügungen erlassen werden, in denen eine solche Anordnung mit aufgenommen werden könnte. Die Medien sind zwar unabhängig von gerichtlichen Einzelfallanordnungen dazu verpflichtet, Anonymisierungen vorzunehmen, sofern dies zum Schutze von Persönlichkeitsrechten geboten ist. Rechtlich durchsetzen lässt sich ein Anonymisierungsanspruch allerdings effektiv nicht.

<sup>18</sup> Zu Recht kritisch gegenüber der allzu weitgehenden Öffnung des Sitzungssaals für Filmaufnahmen am Rande strafrechtlicher Hauptverhandlungen auch *Diemer* (Fn. 4), § 169 GVG Rn. 13; *Ernst*, JR 2007, 392 (393 f.); *Norouzi*, StV

Geraume Zeit war damit klar und im strafprozessualen Alltag akzeptiert: Während der Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung sind Film- und Tonaufnahmen zu Veröffentlichungszwecken ausnahmslos untersagt, am Rande einer Verhandlung jedoch dürfen die Medien Filmaufnahmen im Gerichtssaal und von den Verfahrensbeteiligten anfertigen.

#### 4. Reformüberlegungen der letzten Jahre

Der Beginn der strafrechtlichen Hauptverhandlung gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der rechtsterroristischen Vereinigung „NSU“ vor einem Staatsschutzsenat des OLG München im Frühjahr 2013 ließ die Diskussion über Medienübertragungen von Gerichtsverhandlungen wieder aufleben. Das große öffentliche Interesse an den angeklagten Taten, an den im Raume stehenden Defiziten bei der Abwehr und strafrechtlichen Ahndung rechtsextremistischer Aktivitäten sowie an der Verhandlung gegen die Angeklagten ließ Forderungen laut werden, den Prozess im Fernsehen oder Internet zu übertragen. Vorbild sind insofern unter anderem die Verhandlungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, die grundsätzlich – wenngleich mit einem zeitlichen Verzug von 30 Minuten – als „livestream“ im Internet übertragen werden.<sup>19</sup> Ferner wurde gefordert, den Prozess wegen seiner hohen zeitgeschichtlichen Bedeutung als Grundlage für spätere historische Forschungen audio-visuell zu dokumentieren. Schließlich wurde im Hinblick darauf, dass die Zahl der zu Beginn der Verhandlung an einer Prozessbeobachtung interessierten Bürger und Medienvertreter die Zahl der Zuschauerplätze im Sitzungssaal bei weitem überstieg,<sup>20</sup> dafür plädiert, die Verhandlung in Ton und Bild in einen zweiten Saal im Gerichtsgebäude zu übertragen, wie das in anderen Rechtsordnungen – beispielsweise in Österreich – bei besonders öffentlichkeitswirksamen Verfahren praktiziert wird. Unter dem geltenden einfachen Bundesrecht kam all dies indes nicht in Betracht;<sup>21</sup> verfassungsrechtlich

2016, 590 (592); Schäfer, JR 2008, 119; Schlothauer, StV 2015, 665 (666 f.).

<sup>19</sup> Regulations of the Court (ICC-BD/01-03-11), Regulation 21.

<sup>20</sup> Die Auseinandersetzung über die Vergabe von Zuschauerplätzen an Medienvertreter im „NSU-Prozess“ wurde bis zum BVerfG getragen. Das BVerfG bemängelte das Auswahlverfahren, woraufhin dieses wiederholt und der Prozess erst einige Wochen später als ursprünglich geplant begonnen wurde. Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.4.2013 – 1 BvR 990/13 = NJW 2013, 1293.

<sup>21</sup> Die Frage, ob Bild- und Tonübertragungen in einen weiteren Saal des Gerichts von § 169 S. 2 GVG untersagt sind, ist allerdings streitig. Das BVerfG lehnte eine Verfassungsbeschwerde von Medienvertretern, mit der eine Einrichtung von „Medienarbeitsräumen“ mit Bild-Ton-Übertragung im „NSU-Verfahren“ eingefordert wurde, mit der Begründung ab, hierauf bestehe kein grundgesetzlicher Anspruch der Medien; vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.5.2013 – 1 BvQ 13/13 = BayVBl. 2013, 498. Siehe auch BVerfG, Beschl. v. 11.11.1992 – 1 BvQ 19/92 = BVerfGE 87, 331. Für nach

wäre nach dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2001 eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit um die erörterten Formen einer Medienöffentlichkeit und Medienübertragung indes statthaft.<sup>22</sup>

Die Justizministerkonferenz initiierte daraufhin im Juni 2013 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“. Die Arbeitsgruppe sollte Vorschläge zu einer Erweiterung der Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen unterbreiten, wobei die Justizministerkonferenz allerdings von vornherein deutlich machte, dass eine vollständige Öffnung von Gerichtsverfahren für audio-visuelle Medien, also die Übertragung ganzer Gerichtsverhandlungen im Fernsehen, Internet oder Radio, nicht in Betracht komme, weshalb sie auch nicht Gegenstand der Beratungen der Arbeitsgruppe war. Die Arbeitsgruppe legte im Juni 2014 einen Zwischenbericht<sup>23</sup> und im Mai 2015 ihren Abschlussbericht<sup>24</sup> vor. Ferner beauftragte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes mit einem Gutachten aus Sicht der Strafrechtspraxis.<sup>25</sup> Auch der 71. Deutsche Juristentag 2016 beschäftigte sich mit der Thematik.<sup>26</sup>

Auf der Basis des Abschlussberichtes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete die Bundesregierung den Entwurf für ein „Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren“ (EMöGG), der nach Anhörung des Bundesrates am 26.10.2016 in den Bundestag eingebracht wurde.

## II. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit von Gerichtsverfahren

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren“ vom 26.10.2016<sup>27</sup> lässt das

geltendem Recht unzulässig halten solche gerichtlichen Übertragungen *Kissel/Mayer* (Fn. 10), § 169 Rn. 27; *Roxin*, in: *Baumann/Tiedemann* (Hrsg.), *Einheit und Vielfalt des Strafrechts: Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag*, 1974, S. 394 (404). Für eine Zulässigkeit *de lege lata* dagegen *Hassemmer*, ZPR 2013, 149 (151); *Velten*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK*, Bd. 9, 4. Aufl. 2013, § 169 GVG Rn. 38.

<sup>22</sup> BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = BVerfGE 103, 44 (65): „Der Gesetzgeber war nicht von Verfassungs wegen verpflichtet, wohl aber befugt, die Öffentlichkeit auf die im Raum der Verhandlung Anwesenden zu begrenzen.“ Vgl. insofern auch *v. Coelln* (Fn. 8), S. 25.

<sup>23</sup> Der Bericht ist abrufbar auf der Homepage des BMJV ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

<sup>24</sup> Der Abschlussbericht „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ vom 26.5.2015 ist abrufbar auf der Homepage des BMJV ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

<sup>25</sup> Das im März 2014 vorgelegte Gutachten „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“ ist abrufbar auf der Homepage des BMJV ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

<sup>26</sup> Die Beschlüsse des 71. DJT sind abrufbar unter [www.djt.de](http://www.djt.de).

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/10144.

grundsätzliche Verbot von audio-visuellen Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen und deren Übertragung im Fernsehen, Internet oder Radio unberührt. § 169 S. 2 GVG bleibt als solcher unangetastet.<sup>28</sup> Auch zukünftig soll es mithin keine Live-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen geben. Filmaufzeichnungen über die Beweisaufnahme in strafrechtlichen Hauptverhandlungen oder sonstigen Gerichtsverhandlungen wird es nach dem Entwurf auch weiterhin nicht im Fernsehen oder Internet zu sehen geben.<sup>29</sup>

Der Entwurf, der im Wesentlichen die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen hat, sieht lediglich – wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt – eine „moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung“ vor, und zwar – soweit hier von Interesse<sup>30</sup> – in dreierlei Hinsicht: Erstens soll eine Tonübertragung aus Gerichtsverhandlungen in so genannte Arbeitsräume für Medienvertreter zugelassen werden (hierzu nachfolgend 1.). Zweitens soll die Möglichkeit geschaffen werden, Prozesse von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland audio-visuell für spätere wissenschaftliche oder historische Nutzungen aufzuzeichnen (hierzu nachfolgend 2.). Und drittens soll es den Senaten der obersten Bundesgerichte gestattet werden, Bild- und Tonaufnahmen von Urteilsverkündungen zum Zwecke der Veröffentlichung im Fernsehen, Internet oder Radio zuzulassen (hierzu nachfolgend 3.).

### 1. Tonübertragung in Medienarbeitsräume

Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung dahingehend vor, dass von dem Gericht eine Tonübertragung aus der Verhandlung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten, (ganz oder teilweise sowie mit der Möglichkeit einer späteren Einschränkung) zugelassen werden kann. Auch für den Arbeitsraum soll die Regelung des bisherigen § 169 S. 2 GVG gelten, so dass der dorthin übertragene Ton nicht von den anwesenden Medienvertretern aufgezeichnet und weiter verbreitet werden darf (§ 169 Abs. 1 S. 3-5 GVG-E).<sup>31</sup>

Die Regelung nimmt eine seit langem geübte Praxis beim BVerfG auf und gestattet es allen Gerichten, Tonübertragungen in einen Medienarbeitsraum zu erlauben. Die Bereitstel-

lung eines Medienarbeitsraumes mit Tonübertragung ist nicht auf die Situation eines Platzmangels im Sitzungssaal beschränkt, weil auch in anderen Verfahren ein anerkanntes Interesse von Medienvertretern bestehen kann, einer Verhandlung zwar nur akustisch zu folgen, dafür aber Tätigkeiten nachzugehen, die im Sitzungssaal untersagt worden sind (Laptopnutzung,<sup>32</sup> Smartphonennutzung<sup>33</sup>). Während es Aufgabe der Justizverwaltung sein soll, Medienarbeitsräume einzurichten und für die Tonübertragung zu sorgen,<sup>34</sup> obliegt die Entscheidung, ob – bei Vorhandensein eines solchen Raumes – eine Tonübertragung aus einer Verhandlung zugelassen wird, dem betreffenden Spruchkörper. Anders als der ursprüngliche Referentenentwurf<sup>35</sup> sieht der Gesetzentwurf eine Entscheidung des gesamten Gerichts und nicht nur des Vorsitzenden vor.<sup>36</sup> Die Zulassung einer Tonübertragung liegt im Ermessen des Gerichts; einen Anspruch hierauf haben Medienvertreter nicht, wohl aber auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Der Gesetzentwurf sieht indes vor, dass die Entscheidung des Gerichts nicht anfechtbar ist.<sup>37</sup>

Eine Tonübertragung dürfte, zumal in Strafverfahren, in denen es für Prozessbeobachter maßgeblich auf den visuellen Eindruck vom Geschehen ankommt, wohl nur in wenigen Fällen angezeigt sein und von Medienvertretern gewünscht werden. In der Praxis dürften sich solche Tonübertragungen auf Großverfahren mit hohem, die Saalkapazität übersteigen-

<sup>32</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.12.2008 – 1 BvQ 47/08 = NJW 2009, 352; BVerfG, Beschl. v. 31.7.2014 – 1 BvR 1858/14 = NJW 2014, 3013.

<sup>33</sup> BVerfG, Beschl. v. 31.7.2014 – 1 BvR 1858/14 = NJW 2014, 3013.

<sup>34</sup> Eine Verpflichtung hierzu sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

<sup>35</sup> Der Referentenentwurf ist auf der Homepage des BMJV ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)) abrufbar.

<sup>36</sup> Sofern, was zulässig ist und regelmäßig sinnvoll sein dürfte, die Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung getroffen wird, wirken Schöffen an ihr nicht mit (§§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2 GVG). Im Hinblick auf den möglichen medialen Druck, in bestimmter Weise zu entscheiden, ist es richtig, Entscheidungen über eine Erweiterung der Saalöffentlichkeit nicht dem Vorsitzenden, sondern dem gesamten Spruchkörper zu überantworten; vgl. insofern *Norouzi*, StV 2016, 590 (593).

<sup>37</sup> Dies schließt die Möglichkeit einer auf eine Verletzung der Rundfunkfreiheit in Form des Rechts auf Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen (Art. 5 Abs. 1 GG) gestützten Verfassungsbeschwerde (und entsprechende Anträge an das BVerfG auf Erlass einstweiliger Anordnungen) nicht aus. Die Annahme, es könne wegen der Festlegung der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung im unmittelbaren Vorfeld von Gerichtsverhandlungen keine – den Spruchkörper belastende – gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Gebotenheit von Tonübertragungen geben, wäre daher verfehlt. Die Festlegung einer Unanfechtbarkeit führt allerdings gemäß § 336 S. 2 StPO dazu, dass eine auf die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung einer Tonübertragung gestützte Revisionsrüge nicht zulässig wäre.

<sup>28</sup> Der bisherige Wortlaut des § 169 GVG wird § 169 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GVG-E.

<sup>29</sup> Lediglich die Veröffentlichung von Filmaufnahmen von lang zurückliegenden Prozessen, die wegen herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung audio-visuell dokumentiert wurden, soll zukünftig möglich sein; vgl. insofern unten II. 2.

<sup>30</sup> Vorgesehene Änderungen des § 17a BVerfGG (Art. 2 des Gesetzentwurfes), welche die Medienöffentlichkeit bei Verhandlungen des BVerfG betreffen, bleiben in diesem auf das Strafverfahren fokussierten Beitrag außen vor.

<sup>31</sup> Wegen des genauen Wortlauts der Regelung im Gesetzentwurf vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 7. Mit der Gestattung von Tonübertragungen in Medienarbeitsräume schließt der Gesetzentwurf zugleich (implizit) weitergehende Formen gerichtlicher Übertragungen, deren Zulässigkeit derzeit umstritten ist (vgl. Fn. 21), aus.



dem Medieninteresse beschränken. Der Gesetzentwurf geht von insgesamt etwa 30 Verfahren im Jahr in Deutschland aus, in denen es zu einer Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum kommen wird.<sup>38</sup> In „normalen“ Strafverfahren mit hinreichendem Platz für Medienvertreter im Zuschauerraum wird es regelmäßig nicht ermessensfehlerhaft sein, eine Tonübertragung nicht zuzulassen, zumal mit Gewicht gegen eine Tonübertragung stets die mögliche Beeinflussung der Unbefangenheit von Zeugen und Verfahrensbeteiligten durch das Wissen um eine Hörbarkeit ihres gesprochenen Wortes auch außerhalb des Sitzungssaales spricht. Insbesondere ist es nicht Intention der Regelung, einen Aufenthaltsraum für Journalisten zu schaffen, in dem diese beiläufig anhand einer Tonübertragung den Ablauf einer Verhandlung mitbekommen können, um in journalistisch spannenden Verhandlungsphasen den Sitzungssaal aufsuchen, ansonsten aber anderen Tätigkeiten nachgehen zu können. Einer ausdrücklichen Entscheidung des Gerichts über die Zulassung einer Tonübertragung wird es nur bedürfen, wenn das Gericht eine solche von sich aus ermöglichen will oder aber ein entsprechender Antrag seitens eines interessierten Medienvertreters gestellt wird.

Die Beschränkung der Regelung auf Tonübertragungen verfolgt zum einen das Ziel, eine Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten und eine Beeinflussung des Aussage- und Prozessverhaltens von Zeugen und Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal durch Kameras zu vermeiden. Zum anderen hat die Beschränkung die Konsequenz, dass die Übertragung keine Erweiterung der Saalöffentlichkeit darstellt und damit das Geschehen im Medienarbeitsraum nicht der sitzungspolizeilichen Gewalt des Vorsitzenden (§ 176 GVG) unterliegt.<sup>39</sup> Ihm wird mithin nicht die unzumutbare Pflicht aufgebürdet, neben der Verhandlungsführung auch noch für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Medienarbeitsraum zu sorgen. Ein Medienarbeitsraum unterliegt vielmehr auch bei einer Tonübertragung aus einer Gerichtsverhandlung dem Hausrecht des Präsidenten oder Direktors des Gerichts.<sup>40</sup>

## *2. Audio-visuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung*

Gestattet werden soll es zudem, dass Gerichtsverhandlungen – einschließlich der Verkündung von Entscheidungen – bei herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland audio-visuell aufgezeichnet und so Ton- und Filmaufnahmen für wissenschaftliche oder historische Forschungen in entfernter Zukunft hergestellt werden. Bei dieser geplanten Neuregelung geht es nicht darum, Film- und Tonaufnahmen für eine Veröffentlichung parallel zum laufenden Verfahren oder kurz danach, also für Zwecke der Information der gegenwärtigen Öffentlichkeit zuzulassen, welche die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten massiv beeinträchtigen könnten. Sondern es geht darum, Aufnahmen zu erlangen, die anschließend für einen längeren Zeitraum unter Verschluss bleiben und erst in ferner Zukunft,

wenn Persönlichkeitsrechte der Betroffenen aufgrund des Zeitablaufs kein einer Publikation entgegenstehendes Gewicht mehr haben, für Forschungszwecke zugänglich gemacht werden. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass Filmaufnahmen historischer Prozesse wie des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses heute als wichtige Quelle für geschichtliche Forschungen anerkannt und wertgeschätzt werden. Jegliche Nutzung solcher Aufnahmen in der Gegenwart, auch für Beweis Zwecke (etwa im Rechtsmittelverfahren oder in parallelen Gerichtsverhandlungen), soll ausgeschlossen werden.

Der Gesetzentwurf sieht mit § 169 Abs. 2 S. 1 GVG-E vor, dass Ton- und Filmaufnahmen einer Verhandlung einschließlich der Verkündung von Urteilen und Beschlüssen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken vom Gericht zugelassen werden können, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt.<sup>41</sup> Nach § 169 Abs. 2 S. 3 GVG-E sind die Aufnahmen nicht zur Akte zu nehmen und dürfen nicht herausgegeben oder zu Verfahrenszwecken verwendet werden.<sup>42</sup> Das Bild- bzw. Tonmaterial soll nach § 169 Abs. 2 S. 4 GVG-E nach Abschluss des Verfahrens dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Das zuständige Archiv entscheidet dann darüber, ob den Aufnahmen bleibender Wert zukommt und sie daher archivierungswürdig sind. Wenn dies der Fall ist, sollen die Aufnahmen vom Archiv übernommen werden; dann unterfällt ihre Aufbewahrung und (spätere) Verwendung dem jeweiligen Archivrecht. Wenn das zuständige Archiv eine Übernahme der Aufnahmen ablehnt, obliegt nach dem Gesetzentwurf dem Gericht die Pflicht, die Aufnahmen zu löschen.

Eine eigene Regelung im GVG oder anderenorts bezüglich der Archivierung von Aufnahmen von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Er geht vielmehr von einer Geltung der jeweiligen Archivgesetze von Bund und Ländern aus.<sup>43</sup> Insofern enthält der Gesetzentwurf auch keine Regelung zu Sperrfristen und den Modalitäten einer zukünftigen wissenschaftlichen oder historischen Nutzung archivierter Aufnahmen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird indes ausgeführt, im Anwendungsbereich des Archivrechts der Länder – dieses wird maßgeblich sein, soweit es um Aufnahmen von Verfah-

<sup>38</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 24.

<sup>39</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 18, 27.

<sup>40</sup> BT-Drs. 18/10144, S. 27.

<sup>41</sup> Wegen des genauen Wortlauts von § 169 Abs. 2 GVG-E vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 7. Zwar spricht der Gesetzentwurf davon, Aufnahmen könnten vom Gericht zugelassen werden. Da die Herstellung von Aufnahmen zu Dokumentationszwecken aber durch die Justiz erfolgen soll (BT-Drs. 18/10144, S. 28), handelt es sich in der Sache um eine – von der Justizverwaltung umzusetzende – Anordnung des Gerichts. Es wäre deshalb sachgerecht, dies im Gesetzestext durch eine Ersetzung des Wortes „zugelassen“ durch „angeordnet“ in § 169 Abs. 2 S. 1 GVG-E klarzustellen.

<sup>42</sup> Auf die Verwendung solcher Aufnahmen gerichtete Beweisanträge sind damit wegen eines gesetzlichen Verwertungsverbotes unzulässig (§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO).

<sup>43</sup> BT-Drs. 18/10144, S. 20, 28.

ren vor Gerichten eines Bundeslandes geht, was auch bei Aufnahmen von Staatsschutzverfahren der Oberlandesgerichte der Fall wäre – werde in der Regel frühestens zehn Jahre nach dem Tod der Personen, deren Persönlichkeitsrechte durch Aufnahmen betroffen sind, eine Nutzung des Archivmaterials möglich sein.<sup>44</sup>

Die Entscheidung darüber, ob Film- und Tonaufnahmen einer Verhandlung zugelassen – in der Sache: angeordnet<sup>45</sup> – werden oder nicht, obliegt nach dem Gesetzentwurf ausschließlich dem jeweiligen Gericht, also dem Spruchkörper, vor dem der Prozess stattfindet. Zuständig für die Entscheidung ist nicht allein der Vorsitzende, sondern das gesamte Gericht.<sup>46</sup> Allein das Gericht trifft die wertende Entscheidung, ob dem betreffenden Verfahren die vom Gesetz verlangte herausragende überregionale zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt. Nach der Intention des Gesetzentwurfs wird eine solche Bedeutung nur ganz ausnahmsweise angenommen werden können. In Betracht kommt eine Aufzeichnung nur in Verfahren, die auf derselben Bedeutungsebene anzusiedeln sind wie die zentralen Verfahren zur „Aufarbeitung“ von NS-Verbrechen (z.B. Frankfurter Auschwitz-Prozess) und des DDR-Unrechts („Politbüro-Prozess“), also in „Jahrhundertverfahren“.<sup>47</sup> Bejahendenfalls liegt die Entscheidung, ob Aufnahmen angefertigt werden sollen, im Ermessen des Spruchkörpers; es soll also auch bei zeitgeschichtlich besonders bedeutsamen Verfahren keine Aufzeichnungspflicht geben. Die Gerichtsentscheidung ist nach § 169 Abs. 4 GVG-E unanfechtbar.<sup>48</sup>

Sofern das Gericht Aufnahmen beschließt, sollen diese ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs von der Gerichtsverwaltung selbst hergestellt werden.<sup>49</sup>

### 3. Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen bei den obersten Bundesgerichten

Schließlich sieht der Gesetzentwurf, soweit hier von Interesse, vor, dass für die Verkündung von Entscheidungen eines obersten Bundesgerichts – namentlich des BGH<sup>50</sup> – in besonderen Fällen Ton- und Fernseh- und Fernsichtaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhaltes vom jeweiligen *Senat* zugelassen werden können. Die Aufnahmen und ihre Übertragung sollen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs teilweise untersagt oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden können (§ 169 Abs. 3 GVG-E).<sup>51</sup>

Für das Strafverfahren bedeutet dies, dass zukünftig die Verkündung von Urteilen des BGH in Revisionsverfahren einschließlich der mündlichen Eröffnung der Urteilsgründe durch den Senatsvorsitzenden bei entsprechender Zulassung durch den *Senat* – die Entscheidung obliegt nach dem Gesetzentwurf, anders als noch vom Referentenentwurf vorgesehen, dem Spruchkörper als Ganzem und nicht dem Vorsitzenden<sup>52</sup> – von Medienvertretern audio-visuell aufgenommen werden kann und die Aufnahmen im Fernsehen, Internet oder Radio verbreitet werden dürfen.<sup>53</sup> Die Entscheidung über eine Zulassung liegt im Ermessen des *Senats* und ist nicht anfechtbar (§ 169 Abs. 4 GVG-E). Medienvertreter haben aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.<sup>54</sup> Eine ausdrückliche Entscheidung des *Senats* ist nur erforderlich, wenn entweder der *Senat* von sich aus eine Medienüber-

<sup>44</sup> BT-Drs. 18/10144, S. 20. Beispielweise wären nach § 5 Abs. 2 ArchG Niedersachsen Aufnahmen i.S.d. § 169 Abs. 2 GVG-E von Verfahren niedersächsischer Gerichte nur verwendbar, wenn seit ihrer Erstellung 30 Jahre verstrichen und die betroffenen Personen mindestens zehn Jahre tot sind. Vgl. aber auch unten Fn. 142.

<sup>45</sup> Vgl. Fn. 41.

<sup>46</sup> Sofern, was zulässig ist und regelmäßig sinnvoll sein dürfte, die Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung getroffen wird, wirken Schöffen an ihr nicht mit (§§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2 GVG). Vgl. auch Fn. 36.

<sup>47</sup> Der Gesetzentwurf geht bei der Berechnung der Kosten der geplanten Änderungen des § 169 GVG von der Annahme aus, dass es alle fünf Jahre einen aufzuzeichnenden Prozess geben wird; vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 24. Der Gesetzentwurf nennt explizit das „NSU-Verfahren“ vor dem OLG München als Beispiel für ein bedeutsames Verfahren im Sinne des Entwurfs; vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 19.

<sup>48</sup> Gemäß § 336 S. 2 StPO kommt auch eine Rüge mit der Revision nicht in Betracht. Die Festlegung einer Unanfechtbarkeit schließt indes Verfassungsbeschwerden sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen zum BVerfG durch Verfahrensbeteiligte, namentlich Angeklagte, unter Geltendmachung von Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte nicht aus.

<sup>49</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 24, 28. Die Justizverwaltungen werden daher gehalten sein, die erforderlichen technischen Mittel zu beschaffen und bereit zu halten.

<sup>50</sup> Die geplante Neuregelung im GVG erfasst unmittelbar nur den BGH, soll aber über Verweisungen in den einschlägigen Verfahrensordnungen auch für die übrigen obersten Bundesgerichte (BVerwG, BSG, BAG, BFH) gelten; vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 29.

<sup>51</sup> Wegen des genauen Wortlauts der Regelung im Gesetzentwurf vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 7.

<sup>52</sup> Dies ist im Hinblick auf den möglichen medialen Druck auf das Gericht, in bestimmter Weise zu entscheiden, sachgerecht; vgl. *Norouzi*, StV 2016, 590 (593).

<sup>53</sup> Diese Aufnahmen sollen nicht – wie zeitgeschichtlich relevante nach § 169 Abs. 2 GVG-E (siehe oben Fn. 41) – vom Gericht angefertigt werden, sondern von den interessierten Medienvertretern selbst. Insofern geht es hier tatsächlich um eine bloße Zulassung von Aufnahmen (durch Dritte); vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 30.

<sup>54</sup> Die Unanfechtbarkeit der Senatsentscheidung schließt daher auf Zulassung von Aufnahmen gerichtete Verfassungsbeschwerden von Medienvertretern – und entsprechende Anträge an das BVerfG auf Erlass einstweiliger Anordnungen – nicht aus; vgl. auch oben Fn. 37.

tragung zulassen will oder aber seitens eines interessierten Mediums ein entsprechender Antrag gestellt wird.<sup>55</sup> Anders als der ursprüngliche Referentenentwurf enthält der Gesetzentwurf die Einschränkung, dass eine Medienübertragung nur „in besonderen Fällen“ zugelassen werden darf. Die Medienübertragung von Urteilsverkündungen des BGH (und der anderen obersten Bundesgerichte) soll also nicht zum Regelfall werden, sondern auf Fälle beschränkt werden, die im Hinblick auf ein ihnen entgegengebrachtes großes öffentliches Interesse beziehungsweise wegen der Klärung bedeutsamer und die Allgemeinheit interessierender Rechtsfragen auf ein gesteigertes Öffentlichkeits- und Medieninteresse stoßen.<sup>56</sup> Damit hat der Gesetzgeber offenbar auf die heftige Kritik reagiert, die seitens der obersten Bundesgerichte an dem Gesetzesvorhaben geübt worden ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere bei der Verkündung von Urteilen in Strafsachen die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, so dass eine Medienübertragung regelmäßig ausscheiden dürfte in Fällen, in denen die mündliche Urteilsverkündung maßgeblich auf personenbezogene Umstände von Angeklagten oder (Opfer-)Zeugen abheben muss. Im Übrigen aber kann betroffenen Persönlichkeitsrechten nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich auch mit Auflagen Rechnung getragen werden, so dass die – in der Praxis selten vorkommende – Anwesenheit eines Angeklagten bei der Urteilsverkündung deren audio-visueller Aufnahme regelmäßig nicht entgegenstehen dürfte, weil ein Filmen mit der Auflage zugelassen werden könnte, nur den *Senat* aufzunehmen.

### III. Medienübertragungen im Lichte der EMRK

Angesichts der großen Bedeutung der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>57</sup> für den deutschen Strafprozess und der hohen grundrechtlichen Relevanz der Regelungen über die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen stellt sich die Frage, ob die geplanten Änderungen des § 169 GVG mit der EMRK vereinbar sind. Nachfolgend soll deshalb erörtert werden, ob die EMRK Ton- und Bildübertragungen von Strafverhandlungen gestattet, untersagt oder möglicherweise sogar gebietet. Solche Vorgaben der EMRK wären ungeachtet ihrer Geltung in Deutschland als einfaches Bundesrecht<sup>58</sup> vom nationalen Gesetzgeber zu

beachten<sup>59</sup> und sind deshalb für das hier betrachtete aktuelle Gesetzgebungsvorhaben sowie die rechtspolitische Diskussion über eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit von Strafverfahren in Deutschland von unmittelbarer Relevanz.

Zunächst einmal werden die Regelungen der EMRK zur Verfahrensöffentlichkeit im Überblick dargestellt; anschließend wird vor diesem normativen Hintergrund analysiert, wie sich die Garantien der EMRK, namentlich die Art. 6, 8 und 10 EMRK, zu Medienübertragungen von Strafverfahren verhalten.

#### 1. Die Öffentlichkeitsgewährleistung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK im Überblick

Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK bestimmt, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage öffentlich verhandelt wird.<sup>60</sup> Die damit verbürgte Öffentlichkeit von Strafverfahren wird ergänzt durch Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK, der einerseits die Vertragsstaaten verpflichtet, Urteile öffentlich zu verkünden, andererseits unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit während des ganzen oder eines Teils eines Verfahrens zulässt.<sup>61</sup>

Die Öffentlichkeitsgewährleistung der EMRK ist nahezu wortlautidentisch mit der des Art. 14 Abs. 1 IPBPR. Beide Garantien einer Verfahrensöffentlichkeit gehen zurück auf Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948; schon dort findet sich die Gewährleistung der Öffentlichkeit von Strafverfahren. Es handelt sich mithin um eine universelle Menschenrechtsgewährleistung, der vom

---

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 2. Aufl. 2015, Einl. Rn. 77 ff.

<sup>59</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 = BVerfGE 128, 326 (367 ff.); BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307 (317, 319, 323 ff.); Kreicker, in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht/Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 51 Rn. 5; Peters/Altwicker, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2012, § 1 Rn. 13.

<sup>60</sup> Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK lautet: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

<sup>61</sup> Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK lautet: „Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

---

<sup>55</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 29.

<sup>56</sup> Der Gesetzentwurf geht bei der Berechnung der Kosten der geplanten Änderungen des § 169 GVG von der Annahme aus, dass jährlich bei etwa 50 Urteilsverkündungen oberster Bundesgerichte eine Medienübertragung in Betracht kommt; vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 25.

<sup>57</sup> Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.10.2010, BGBl. II 2010, S. 1198.

<sup>58</sup> BVerfG, Urt. v. 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09 = BVerfGE 128, 326 (367); BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307 (317); Ambos, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 10 Rn. 2; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, Studienbuch, 6. Aufl. 2016, § 3 Rn. 8 ff.; Karpenstein/Mayer, Konvention zum



Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fundamentale Bedeutung unter den in Art. 6 EMRK verankerten Garantien für ein rechtsstaatliches Verfahren beigemessen wird.<sup>62</sup>

a) *Zum Umfang der Öffentlichkeitsgarantie*

Der Begriff der „strafrechtlichen Anklage“ in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, auf den sich das Öffentlichkeitsgebot bezieht, ist autonom, also ohne Rücksicht auf das strafrechtliche Begriffsverständnis in den einzelnen Mitgliedstaaten zu interpretieren.<sup>63</sup> Erfasst werden alle Verfahren, die das betreffende nationale Recht dem Strafrecht zuordnet, sowie allgemein solche, in denen wegen eines Verstoßes gegen grundsätzlich jedermann treffende Verhaltensgebote Sanktionen verhängt werden können, die ein gewisses Gewicht sowie vergeltende und abschreckende Funktion haben,<sup>64</sup> mithin bezogen auf das deutsche Recht nicht nur Straf-, sondern auch Bußgeldverfahren.<sup>65</sup> Allerdings gilt die Öffentlichkeitsgewährleistung der EMRK nicht für alle Abschnitte eines Strafverfahrens, sondern nur für gerichtliche Hauptverhandlungen einschließlich Urteilsverkündungen.<sup>66</sup> Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, mündliche Verhandlungen über Haftbeschwerden und Anhörungen im Zuge der Strafvollstreckung unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsgebot der EMRK.<sup>67</sup>

Die Öffentlichkeitsgarantie der EMRK erstreckt sich auf eine – über die bloße Parteiöffentlichkeit hinausgehende – „Volksöffentlichkeit“. Grundsätzlich muss jeder an einer strafrechtlichen Hauptverhandlung Interessierte die realisti-

sche Möglichkeit haben, jederzeit an dieser teilzunehmen.<sup>68</sup> Der Verhandlungsort muss grundsätzlich für jeden zugänglich sein; die Möglichkeit eines Zuschauens lediglich durch bestimmte Prozessbeobachter – etwa von Menschenrechtsorganisationen – genügt dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht.<sup>69</sup>

Dieses allgemeine Zugangsrecht wird jedoch durch die räumlichen Gegebenheiten beschränkt, besteht also nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Raumkapazität.<sup>70</sup> Allerdings muss die Justizverwaltung Räumlichkeiten vorhalten und für Verhandlungen zur Verfügung stellen, die so viele Zuschauerplätze haben, dass Zuschauer in der üblicherweise bei Verfahren der betreffenden Art interessierten Anzahl Einlass finden können. Die Gerichte dürfen zudem nicht ohne Not in einem erwartungsgemäß zu kleinen Sitzungssaal verhandeln, um die Zuschauerzahl gering zu halten. Wenn aber im Einzelfall wegen eines besonderen Öffentlichkeitsinteresses nicht alle Personen, die an einer Verhandlung als Zuhörer teilnehmen wollen, Einlass finden, so ist der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht verletzt, solange keine willkürliche Publikumsauswahl erfolgt.<sup>71</sup> Auch Zuschauerkontrollen aus Sicherheitsgründen und die Wahl eines besonders gesicherten Verhandlungsortes verletzen den Öffentlichkeitsgrundsatz der EMRK nicht, wobei allerdings darauf Bedacht zu nehmen ist, dass hierdurch bedingte abschreckende Wirkungen soweit als möglich vermieden oder kompensiert werden.<sup>72</sup> Zudem stellt auch der Ausschluss einzelner Störer von einer Verhandlung keinen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz dar.<sup>73</sup>

Um der Öffentlichkeit eine Verhandlungsteilnahme zu ermöglichen, sind Zeit und Ort strafrechtlicher Hauptverhandlungen rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn – etwa durch Aushang – bekannt zu geben, dies gilt insbesondere bei Terminen außerhalb des Gerichtsgebäudes.<sup>74</sup>

<sup>62</sup> EGMR, Urt. v. 20.1.2011 – 30183/06, Rn. 30 (Vernes v. Frankreich); EGMR, Urt. v. 23.11.2006 – 73053/01, Rn. 40 (Jussila v. Finnland); EGMR, Urt. v. 14.11.2000 – 35115/97 = ÖJZ 2001, 357, Rn. 27 (Riepan v. Österreich); EGMR, Urt. v. 29.10.1991 – 11826/85 = NJW 1992, 1813 = EuGRZ 1991, 415, Rn. 33 ff. (Helmers v. Schweden); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 8273/78 = EuGRZ 1985, 225, Rn. 25 (Axen v. Deutschland); Esser, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 11, 26. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 377.

<sup>63</sup> EGMR, Urt. v. 18.6.1978 – 6232/73 = EuGRZ 1978, 406, Rn. 88 (König v. Deutschland); Grabenwarter/Pabel (Fn. 58), § 24 Rn. 18 ff.; Meyer, in: Karpenstein/Mayer (Fn. 58), Art. 6 Rn. 23; Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 5, 23 ff.

<sup>64</sup> Sog. Engel-Kriterien nach EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71 = EuGRZ 1976, 221, Rn. 82 ff. (Engel u.a. v. Niederlande). Vgl. auch Grabenwarter/Pabel (Fn. 58), § 24 Rn. 19 ff.; Meyer (Fn. 63), Art. 6 Rn. 23 ff.

<sup>65</sup> EGMR, Urt. v. 21.2.1984 – 8544/79 = NJW 1985, 1273 = EuGRZ 1985, 62, Rn. 53 (Öztürk v. Deutschland).

<sup>66</sup> Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 403; Paeffgen, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK, Bd. 10, 4. Aufl. 2012, Art. 6 EMRK Rn. 87.

<sup>67</sup> Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 404.

<sup>68</sup> EGMR, Urt. v. 14.11.2000 – 35115/97 = ÖJZ 2001, 357, Rn. 27 ff. (Riepan v. Österreich); Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 380 f.; Grabenwarter/Pabel (Fn. 58), § 24 Rn. 86; Kreicker (Fn. 59), § 51 Rn. 21; Paeffgen (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 87, Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 3. Aufl. 2009, Art. 6 Rn. 188; Morscher/Christ, EuGRZ 2010, 272 (273 f.).

<sup>69</sup> EGMR, Urt. v. 5.2.2009 – 22330/05, Rn. 73 (Olujic v. Kroatien).

<sup>70</sup> EGMR, Beschl. v. 27.5.2010 – 13772/05, Rn. 232 (Lebedev v. Russland [Nr. 2]); Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 381; Kreicker (Fn. 59), § 51 Rn. 21; Frowein/Peukert (Fn. 68), Art. 6 Rn. 188.

<sup>71</sup> Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 381.

<sup>72</sup> EGMR, Urt. v. 29.11.2007 – 9852/03, Rn. 143 f. (Hummatov v. Aserbaidschan); BVerfG, Beschl. v. 14.3.2012 – 2 BvR 2405/11 = NJW 2012, 1863 (1865); Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 381; Frowein/Peukert (Fn. 68), Art. 6 Rn. 189.

<sup>73</sup> Esser (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 381.

<sup>74</sup> EGMR, Urt. v. 29.11.2007 – 9852/03, Rn. 144 (Hummatov v. Aserbaidschan); EGMR, Urt./Beschl. v. 14.11.2000 – 35115/97 = ÖJZ 2001, 357, Rn. 28 ff. (Riepan v. Österreich); BVerfG, Beschl. v. 14.3.2012 – 2 BvR 2405/11 = NJW 2012, 1863 (1865); Ambos, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.), Strafpro-

Die Öffentlichkeitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK differenziert nicht zwischen interessierten Privatpersonen einerseits sowie Medien und Journalisten andererseits. Medienvertreter sind – was im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist – nach der EMRK anderen potentiellen Zuschauern gleichgestellt, müssen also (lediglich) im selben Rahmen und Umfang wie Privatpersonen die Möglichkeit haben, an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilzunehmen.<sup>75</sup>

Die Öffentlichkeit strafrechtlicher Hauptverhandlungen soll – letztlich zur Wahrung des Rechts des konkreten Beschuldigten auf ein faires, den rechtlichen Bestimmungen entsprechendes Strafverfahren – die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung für die Bürgerinnen und Bürger transparent machen, damit eine öffentliche Kontrolle der Rechtsprechung ermöglichen und so die Justiz zu einer sachlichen, unparteilichen, korrekten und willkürfreien Verhandlung und Entscheidungsfindung anhalten.<sup>76</sup>

zessordnung, Kommentar, 2011, Art. 6 EMRK Rn. 31; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 382; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* (Fn. 63), Art. 6 Rn. 184.

<sup>75</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 383. Dies lässt sich auch aus Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK ableiten, wo „Presse und Öffentlichkeit“ gleichermaßen erwähnt werden. Die Verwendung des Begriffs „Presse“ darf nicht zu der Annahme verleiten, nur Journalisten von Printmedien seien vom Öffentlichkeitsgrundsatz der EMRK erfasst; zur Öffentlichkeit i.S.d. EMRK zählen Journalisten ohne Rücksicht auf die Art des Mediums, für das sie tätig sind; vgl. *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 87. Von der zu gewährleistenden Zugangsmöglichkeit für Rundfunk- und Fernsehjournalisten ist jedoch die nachfolgend zu erörternde Frage, inwieweit diese in der Verhandlung Ton- und Bildaufnahmen herstellen dürfen, streng zu trennen; vgl. *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 87. Zum Teil wird in der Literatur zur EMRK allerdings die Auffassung vertreten, die EMRK verlange, Medienvertreter im Hinblick auf ihre herausgehobene Funktion, einer breiten Medienöffentlichkeit Informationen zu Strafverfahren zu vermitteln, bei der Vergabe von Sitzplätzen zu privilegieren; so etwa *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 102; *Wyss*, EuGRZ 1996, 1 (6). Ausdrücklich a.A. *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 105. Vgl. zur Diskussion in Deutschland über die Reservierung einer bestimmten Zahl von Zuschauerplätzen für Medienvertreter BGH, Beschl. v. 10.1.2006 – 1 StR 527/05 = NJW 2006, 1220 (1221); *Kissel/Mayer* (Fn. 10), § 169 Rn. 33; *Wickern*, in: Erb u.a. (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Bd. 10, 26. Aufl. 2010, Art. 169 GVG Rn. 13; *Kühne*, StV 2013, 417 (418).

<sup>76</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2008 – 14810/02 = NJW 2009, 2873, Rn. 30 (*Biryukov v. Russland*); EGMR, Urt. v. 12.4.2006 – 58675/00, Rn. 39 (*Martinie v. Frankreich*); EGMR, Urt. v. 14.11.2000 – 35115/97 = ÖJZ 2001, 357, Rn. 27 (*Riepan v. Österreich*); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 8273/78, EuGRZ 1985, 225, Rn. 25 (*Axen v. Deutschland*); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 7984/77 = NJW 1986, 2177 = EuGRZ 1985, 548, Rn. 21 (*Pretto u.a. v. Italien*); *Esser* (Fn. 62), Art. 6

Notwendige Konsequenz des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist deshalb das Mündlichkeitsprinzip: In der öffentlichen Hauptverhandlung müssen die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Vorgänge und Umstände zur Sprache gebracht werden, so dass die Zuhörer zumindest im Kern erfassen können, worum es geht, und damit ihre Kontrollfunktion erfüllen können.<sup>77</sup> Einzelne Beweisaufnahmen, an denen Zuschauer nicht vollumfänglich teilhaben können, etwa die Einführung schriftlicher Urkunden im Wege des Selbstleseverfahrens oder die Inaugenscheinnahme von Lichtbildern durch die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten am Richterisch, sind dadurch jedoch nicht untersagt.<sup>78</sup>

Zwar soll die Verfahrensöffentlichkeit auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung und die Unverbrüchlichkeit des Rechts fördern.<sup>79</sup> Dieses Ziel hat indes nur sekundäre Bedeutung, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK die Verfahrensöffentlichkeit – anders als das deutsche Recht – ausdrücklich als subjektives Recht des Beschuldigten normiert.<sup>80</sup> Dies bedeutet – was im vorliegenden Zusammenhang Relevanz erlangt –, dass Dritte, etwa an einem Verfahren interessierte Privatpersonen oder Medien, aus der Öffentlichkeitsgarantie der EMRK keine subjektiven Rechte, namentlich kein Recht auf eine öffentliche Verhandlung und auf Teilhabe an einer solchen ableiten können.<sup>81</sup> Ferner folgt für den EGMR aus der Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes als subjektives Recht des Beschuldigten, dass dieser – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im nationalen Recht – grundsätzlich auf die Öffentlichkeit und damit auch auf die Mündlichkeit eines Strafverfahrens verzichten kann.<sup>82</sup>

EMRK Rn. 378; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* (Fn. 63), Art. 6 Rn. 183; *Frowein/Peukert* (Fn. 68), Art. 6 Rn. 187; *Morscher/Christ*, EuGRZ 2010, 272 (273 f.).

<sup>77</sup> EGMR, Beschl. v. 20.11.2003 – 58647/00 = ÖJZ 2004, 437 (*Faugel v. Österreich*); EGMR, Urt. v. 26.4.1995 – 16922/90 = ÖJZ 1995, 633, Rn. 44 (*Fischer v. Österreich*); EGMR, Urt. v. 23.2.1994 – 18928/91 = ÖJZ 1994, 565, Rn. 21 (*Fredin II v. Schweden*); EGMR, Urt. v. 21.2.1990 – 11855/85 = EuGRZ 1992, 5, Rn. 64 ff. (*Håkansson u. Stureson v. Schweden*); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 387; *Meyer* (Fn. 58), Art. 6 Rn. 60; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 88; *Roth*, EuGRZ 1998, 495 (497).

<sup>78</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 388.

<sup>79</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 1.3.2011 – 15924/05, Rn. 73 (*Welke u. Białek v. Polen*); EGMR, Urt. v. 17.1.2008 – 14810/02 = NJW 2009, 2873, Rn. 30 (*Biryukov v. Russland*); EGMR, Urt. v. 29.10.1991 – 11826/85 = NJW 1992, 1813 = EuGRZ 1991, 415, Rn. 36 (*Helmers v. Schweden*); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 7984/77 = NJW 1986, 2177 = EuGRZ 1985, 548, Rn. 21 (*Pretto u.a. v. Italien*); *Ambos* (Fn. 74), Art. 6 EMRK Rn. 31; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 377; *Frowein/Peukert* (Fn. 68), Art. 6 Rn. 187.

<sup>80</sup> *Britz* (Fn. 3), S. 94; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 379, 391.

<sup>81</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 379.

<sup>82</sup> EGMR, Beschl. v. 20.11.2003 – 58647/00 = ÖJZ 2004, 437 (*Faugel v. Österreich*); EGMR, Urt. v. 24.6.1993 –

Dementsprechend verlangt der EGMR nicht, dass in Strafsachen zwingend eine mündliche Hauptverhandlung durchzuführen ist. Vielmehr ist dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach der Rechtsprechung des EGMR bereits dann Genüge getan, wenn der Beschuldigte eine mündliche und öffentliche Hauptverhandlung durch entsprechende Antragstellung erzwingen kann.<sup>83</sup> Das Strafbefehlsverfahren nach deutschem Recht, das eine mündliche Verhandlung nur auf einen Einspruch des Angeklagten hin vorsieht, ist deshalb EMRK-konform.<sup>84</sup>

Zudem gewährt die EMRK ausweislich der Rechtsprechung des EGMR ein Recht auf eine öffentliche – und damit notwendigerweise mündliche – Hauptverhandlung nur insoweit, als es um die Feststellung von Tatsachen geht, die für die Schuld- oder Rechtsfolgenentscheidung von Relevanz sind. Wenn im Rechtsmittelverfahren keine neue Tatsachenfeststellung erfolgt, sondern lediglich auf der Basis bereits in der Vorinstanz getroffener Feststellungen über Rechtsfragen entschieden wird, bedarf es in diesem keiner (öffentlichen) Hauptverhandlung.<sup>85</sup>

14518/89 = EuGRZ 1996, 604, Rn. 58 (Schuler-Zraggen v. Schweiz); EGMR, Urt. v. 21.2.1990 – 11855/85 = EuGRZ 1992, 5, Rn. 66 (Håkansson u. Stuesson v. Schweden); EGMR, Urt. v. 10.2.1983 – 7299/75 = EuGRZ 1983, 190, Rn. 35 (Albert u. Le Compte v. Belgien); EGMR, Urt. v. 23.6.1981 – 6878/75 = NJW 1982, 2714 = EuGRZ 1981, 551, Rn. 59 (Le Compte u.a. v. Belgien); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 391; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 105; *Morscher/Christ*, EuGRZ 2010, 272 (275 ff.); *Roth*, EuGRZ 1998, 495 (498). Insofern kritisch *Meyer* (Fn. 58), Art. 6 Rn. 69; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 106.

<sup>83</sup> EGMR, Urt. v. 19.4.2007 – 63235/00 = NJOZ 2008, 1188 = ÖJZ 2008, 35, Rn. 74 (Vilho Eskelinen u.a. v. Finland); EGMR, Urt. v. 23.11.2006 – 73053/01 = Rn. 48 (Jussila v. Finnland); EGMR, Urt. v. 12.4.2006 – 58675/00, Rn. 42 (Martinie v. Frankreich); EGMR, Urt. v. 24.6.1993 – 14518/89 = EuGRZ 1996, 604, Rn. 58 (Schuler-Zraggen v. Schweiz); EGMR, Urt. v. 21.2.1990 – 11855/85 = EuGRZ 1992, 5, Rn. 66 f. (Håkansson u. Stuesson v. Schweden); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 384, 389, 393 f., 406; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 105.

<sup>84</sup> *Meyer-Gößner/Schmitt* (Fn. 4), Art. 6 EMRK Rn. 6; *Meyer* (Fn. 58), Art. 6 Rn. 61.

<sup>85</sup> EGMR, Beschl. v. 20.11.2003 – 58647/00 = ÖJZ 2004, 437 (Faugel v. Österreich); EGMR, Urt. v. 29.11.2007 – 9852/03, Rn. 141 (Hummatov v. Aserbaidshan); EGMR, Urt. v. 29.10.1991 – 11826/85 = NJW 1992, 1813 = EuGRZ 1991, 415, Rn. 36 (Helmers v. Schweden); EGMR, Urt. v. 22.2.1984 – 8209/78 = EuGRZ 1985, 229, Rn. 30 (Sutter v. Schweiz); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 8273/78, EuGRZ 1985, 225, Rn. 28 (Axen v. Deutschland); *Ambos* (Fn. 74), Art. 6 EMRK Rn. 31; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 408 ff.; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 107; *Meyer* (Fn. 58), Art. 6 Rn. 65; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* (Fn. 63), Art. 6 Rn. 175 ff. Die Verwerfung einer Revision als offensichtlich unbegründet im Beschlusswege nach § 349 Abs. 2 StPO stellt damit keinen Verstoß gegen den Öffent-

Auch das in Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehobene Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung, das eine öffentliche Bekanntgabe sowohl des Urteilstenors als auch der wesentlichen Urteilsgründe gebietet,<sup>86</sup> interpretiert der EGMR restriktiv. Er lässt es vor dem Hintergrund des Zwecks der öffentlichen Urteilsbekanntgabe, eine Kontrolle der Entscheidungsfindung durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen, genügen, wenn ein Urteil der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dies braucht – jedenfalls dann, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat – nicht durch mündliche Bekanntgabe des Urteilstenors und der wesentlichen Urteilsgründe in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Vielmehr genügt es, wenn Urteile einschließlich der Urteilsgründe in irgendeiner Form, etwa durch Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle, Übersendung einer Abschrift auf Anforderung oder Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder im Internet, für Interessierte zugänglich sind.<sup>87</sup>

#### b) Zu den Möglichkeiten eines Öffentlichkeitsausschlusses

Von dem so konturierten Öffentlichkeitsgrundsatz lässt Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK in verschiedenen Fällen Ausnahmen in Form eines gerichtlichen Ausschlusses der Öffentlichkeit einschließlich der Presse während des ganzen oder eines Teils des Verfahrens zu.<sup>88</sup> Dabei differenziert Art. 6 Abs. 1

lichkeitsgrundsatz der EMRK dar; vgl. EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 8273/78, EuGRZ 1985, 225, Rn. 29 ff. (Axen v. Deutschland); *Schädler/Jakobs*, in: Hannich (Fn. 4), Art. 6 EMRK Rn. 37.

<sup>86</sup> EGMR, Urt. v. 17.1.2008 – 14810/02 = NJW 2009, 2873, Rn. 32 ff. (Biryukov v. Russland); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 419.

<sup>87</sup> EGMR, Beschl. v. 6.12.2001 – 31178/96 = NJW 2003, 1921 = EuGRZ 2002, 32 (Petersen v. Deutschland); EGMR, Urt. v. 24.4.2001 – 36337/97 = ÖJZ 2002, 571, Rn. 45 ff. (B. u. P. v. Vereinigtes Königreich); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 8273/78, EuGRZ 1985, 225, Rn. 29 ff. (Axen v. Deutschland); EGMR, Urt. v. 8.12.1983 – 7984/77 = NJW 1986, 2177 = EuGRZ 1985, 548, Rn. 26 ff. (Pretto u.a. v. Italien); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 421 ff.; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 115; *Frowein/Peukert* (Fn. 68), Art. 6 Rn. 197. Eine solche Veröffentlichung genügt auch dann den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK, wenn dabei – zum Schutze von Persönlichkeitsrechten – Namen anonymisiert werden; vgl. *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 111; *Paeffgen*, (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 115.

<sup>88</sup> Hierzu ausführlich *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 427 ff.; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 89 ff. Einen Öffentlichkeitsausschluss bei einer mündlichen Urteilsverkündung gestattet die EMRK ihrem Wortlaut nach zwar nicht; der EGMR lässt es aber bei Vorliegen eines der Ausschlussstatbestände des Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK zu, lediglich den Urteilstenor öffentlich zu verkünden und die Öffentlichkeit bei der Bekanntgabe der Urteilsgründe (erneut) auszuschließen; vgl. EGMR, Urt. v. 1.3.2011 – 15924/05, Rn. 84 (Welke u. Białek v. Polen); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 419 f. Unter diesen Voraussetzungen darf sich auch eine die mündliche Verkündung ersetzende Zugäng-

S. 2 EMRK nicht zwischen Medienvertretern und interessierten Privatpersonen, sondern spricht pauschal von einem Ausschluss von „Presse und Öffentlichkeit“, woraus folgt, dass die Öffentlichkeit nur insgesamt ausgeschlossen werden darf, nicht aber Medienvertreter als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit besonders behandelt werden dürfen, also ein Öffentlichkeitsausschluss weder auf Medienvertreter beschränkt sein noch solche ausnehmen darf.<sup>89</sup>

Die in Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK aufgeführten Ausschlussgründe sind restriktiv zu interpretieren, damit die Schutzfunktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht unterlaufen wird. Dies gilt namentlich für die erste der drei Gruppen von Ausschlussgründen,<sup>90</sup> die einen Öffentlichkeitsausschluss aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses zulässt, und zwar dann, wenn ein solcher „im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt“. Die zweite Fallgruppe dient dem Schutz privater Interessen. Danach ist ein Öffentlichkeitsausschluss in Verfahren mit Beteiligung Jugendlicher sowie zum Schutz des Privatlebens – darunter fällt nicht nur der Schutz der Privatsphäre,<sup>91</sup> sondern auch der Schutz von Geheimnissen der beruflichen Sphäre<sup>92</sup> – von Prozessbeteiligten statthaft. Dieser Ausschlussgrund wird hinsichtlich des erfassten Personenkreises mit guten Gründen überwiegend weit interpretiert und soll sich nicht nur auf die Verfahrensbeteiligten im engeren Sinne, sondern im Interesse eines effektiven Zeugenschutzes auch auf Zeugen, namentlich auf Opferzeugen erstrecken.<sup>93</sup> Schließlich lässt Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK als dritte Fallkonstellation einen Öffentlichkeitsausschluss in engem Rahmen zu, wenn besondere Umstände

lichmachung eines Urteils (vgl. oben Fn. 87 und zugehörigen Text) auf den Urteilstenor beschränken.

<sup>89</sup> So auch *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 90.

<sup>90</sup> Vgl. zu den einzelnen Fallgruppen *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 427 ff.; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 94 ff.; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 91 ff.

<sup>91</sup> So ausdrücklich *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 100 i.V.m. § 22 Rn. 9 ff.

<sup>92</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 26.9.1995 – 18160/91 = ÖJZ 1996, 115, Rn. 34 (*Diennet v. Frankreich*); EGMR, Urt. v. 23.6.1981 – 6878/75 = NJW 1982, 2714 = EuGRZ 1981, 551, Rn. 59 (*Le Compte u.a. v. Belgien*); *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 91, 103.

<sup>93</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 436, 438; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 100; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 91, 104. Vgl. insofern auch EGMR, Urt. v. 24.4.2001 – 36337/97 = ÖJZ 2002, 571, Rn. 37 (B. u. P. v. Vereinigtes Königreich). Zum Teil wird ein Öffentlichkeitsausschluss zum Schutz von (Opfer-)Zeugen nicht mit einer weiten Auslegung des Begriffs der Prozesspartei legitimiert, sondern auf die Annahme gestützt, die in Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK genannten Ausschlussgründe seien nicht abschließend; so etwa *Ambos* (Fn. 74), Art. 6 EMRK Rn. 32. Wegen der damit verbundenen Gefahr, die Öffentlichkeitsgewährleistung der EMRK zu entwerten, erscheint der Weg einer extensiven Auslegung des Begriffs der Prozesspartei jedoch vorzuzugswürdig.

vorliegen, unter denen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.<sup>94</sup>

In allen Fallkonstellationen steht der Öffentlichkeitsausschluss unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit, so dass beispielsweise ein Ausschluss während des gesamten Verfahrens nur gestattet ist, wenn ein zeitweiliger Ausschluss – etwa während der Vernehmung von Opferzeugen – zum Schutz der gefährdeten Interessen nicht genügt,<sup>95</sup> und eine potentielle Gefährdung der persönlichen Sicherheit der im Gerichtssaal anwesenden Personen einen Öffentlichkeitsausschluss regelmäßig nicht rechtfertigt, weil solchen Sicherheitsbedenken normalerweise durch Kontrollen und ähnliches begegnet werden kann.<sup>96</sup>

Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK schränkt durch die Gestattung eines Ausschlusses der Öffentlichkeit lediglich das Recht des Beschuldigten auf Verfahrensöffentlichkeit ein. Einen Anspruch auf Ausschluss der Öffentlichkeit gewährt Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK dagegen selbst bei Vorliegen der Ausschlussvoraussetzungen nicht, und zwar weder dem Beschuldigten noch anderen Personen wie etwa Zeugen.<sup>97</sup> Ein solcher Anspruch kann sich – etwa für einen Opferzeugen – allerdings unter Umständen aus Art. 8 EMRK ergeben.<sup>98</sup>

<sup>94</sup> Hierunter fallen z.B. Fälle, in denen Zeugen bei einer Aussage in öffentlicher Hauptverhandlung Repressionen zu gegenwärtigen haben und deshalb zu befürchten steht, dass sie in öffentlicher Verhandlung nicht wahrheitsgemäß aussagen werden; vgl. EGMR, Urt. v. 4.12.2008 – 28617/03, Rn. 80 (*Belashev v. Russland*); EGMR, Urt. v. 4.12.2007 – 64056/00, Rn. 26 (*Volkov v. Russland*); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 440; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 105. Mit der Möglichkeit eines Öffentlichkeitsausschlusses zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage geht die EMRK über das deutsche Recht, das insofern Vorrang hat, hinaus.

<sup>95</sup> EGMR, Urt. v. 28.10.2010 – 14040/03, Rn. 27, 31 (*Krestovskiy v. Russland*); *Ambos* (Fn. 74), Art. 6 EMRK Rn. 32; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 428, 434; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 92; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 93 f.

<sup>96</sup> EGMR, Urt. v. 1.3.2011 – 15924/05, Rn. 74 (*Welke u. Bialek v. Polen*); EGMR, Urt. v. 4.12.2008 – 28617/03, Rn. 79 ff. (*Belashev v. Russland*); EGMR, Urt. v. 4.12.2007 – 64056/00, Rn. 25 ff. (*Volkov v. Russland*); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 443; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 97; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* (Fn. 63), Art. 6 Rn. 185.

<sup>97</sup> BGH, Urt. v. 2.7.1969 – 4 StR 226/69 = BGHSt 23, 82; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 437 f.; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 92; *Wyss*, EuGRZ 1996, 1 (6). Ein Beschuldigter kann deshalb auch nicht durch einen Verzicht auf sein Recht auf Verfahrensöffentlichkeit einen Öffentlichkeitsausschluss erzwingen; vgl. *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 395; *Roth*, EuGRZ 1998, 495 (498).

<sup>98</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 25.2.1997 – 22009/93 = ÖJZ 1998, 152, Rn. 73 ff. (*Z. v. Finnland*); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 437 f.; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 92; *Frowein/Peukert* (Fn. 68), Art. 6 Rn. 199; *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (268); *Wyss*, EuGRZ 1996, 1 (6).

2. Keine Vorgaben zur Medienübertragung strafrechtlicher Hauptverhandlungen durch Art. 6 Abs. 1 EMRK

Der EGMR ist – soweit ersichtlich – bislang nur im Rahmen von zwei Zulässigkeitsentscheidungen nach Art. 35 Abs. 3 EMRK mit dem Verhältnis der EMRK zu Bild- und Tonübertragungen von Gerichtsverhandlungen befasst gewesen.

In einer Zulässigkeitsentscheidung aus dem Jahr 2003 hatte der EGMR darüber zu befinden, ob das Verbot einer Live-Radioübertragung einer Strafverhandlung mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK vereinbar war: Der norwegische Radiosender P4 wollte im Jahr 2001 eine Strafverhandlung wegen eines dreifachen Mordes, der große Aufmerksamkeit erregt hatte, in Teilen live im Radio übertragen. Der Antrag war jedoch von den norwegischen Instanzen abgelehnt worden, was der Radiosender für unvereinbar mit seinem Recht auf Rundfunkfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK hielt. Auch vor dem EGMR hatte der Radiosender keinen Erfolg; der Gerichtshof erachtete die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und erklärte sie deshalb mit Entscheidung vom 6.5.2003 nach Art. 35 Abs. 3 EMRK für unzulässig.<sup>99</sup>

Die zweite Zulässigkeitsentscheidung erging im Jahr 2010 in der Strafsache Lebedev gegen Russland und betraf die Beschwerde des Verurteilten, sein Recht auf Verfahrensöffentlichkeit nach Art. 6 Abs. 1 EMRK sei missachtet worden, weil die Verhandlung zwar öffentlich gewesen sei, jedoch nur rund 30 Zuschauerplätze vorhanden gewesen seien und das Gericht eine Audio- oder Videoübertragung der Verhandlung zur Erweiterung der Verfahrensöffentlichkeit untersagt hatte. Der EGMR stellte in seiner Entscheidung vom 27.5.2010<sup>100</sup> jedoch mit wenigen Worten fest, das Recht des Beschuldigten auf Verfahrensöffentlichkeit sei gewahrt worden, weil die Öffentlichkeit – im Rahmen der Saalkapazität von etwa 30 Zuschauerplätzen – Zugang zu der Verhandlung hatte sowie etliche Journalisten an dem Verfahren teilnahmen, über dieses berichten durften und dies auch taten.<sup>101</sup> Eine Pflicht des Gerichts zur Gestattung einer Audio- oder Videoübertragung der Verhandlung verneinte der EGMR mit dem bloßen Hinweis darauf, die Vertragsstaaten der EMRK hätten einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Entschei-

dung, inwieweit die Öffentlichkeit Gerichtsverhandlungen mittels technischer Mittel verfolgen können soll.<sup>102</sup>

Zur Frage, wie sich die Öffentlichkeitsgewährleistung des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu Medienübertragungen verhält, gibt es mithin kaum Rechtsprechung des EGMR, auf die im vorliegenden Zusammenhang unmittelbar rekurriert werden kann. Gleichwohl lässt sich – in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur – feststellen, dass die Öffentlichkeitsgewährleistung des Art. 6 Abs. 1 EMRK, wie sie von der bisherigen Rechtsprechung des EGMR konturiert worden ist, keine Vorgaben für Bild- und Tonübertragungen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen – nur auf diesen Verfahrensabschnitt bezieht sich, wie schon dargelegt, die Öffentlichkeitsgarantie – enthält. Sowohl gerichtsinterne Übertragungen – wie sie der Gesetzentwurf mit § 169 Abs. 1 S. 3-5 GVG-E beschränkt auf Tonübertragungen in Medienarbeitsräume vorsieht – als auch allgemeine Medienübertragungen – wie sie der Gesetzentwurf mit § 169 Abs. 3 GVG-E beschränkt auf Urteilsverkündungen bei den obersten Bundesgerichten vorsieht – werden von Art. 6 Abs. 1 EMRK weder untersagt noch gefordert.<sup>103</sup> Hiervon geht auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 26.10.2016 aus.<sup>104</sup>

Ein Verbot von Medienübertragungen lässt sich aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Art. 6 Abs. 1 EMRK schon deshalb nicht ableiten, weil dieser – wie ausgeführt – als Recht des Beschuldigten auf Öffentlichkeit ausgestaltet ist: Dem Beschuldigten gewährt Art. 6 Abs. 1 EMRK einen Anspruch auf öffentliche Verhandlung, jedoch keinen Anspruch darauf, von einer – ihm möglicherweise unliebsamen – Verfahrensöffentlichkeit verschont zu bleiben, und zwar, wie dargelegt, selbst dann nicht, wenn die Voraussetzungen eines Ausschlussgrundes nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK vorliegen. Weil Art. 6 Abs. 1 EMRK lediglich Beschuldigten subjektive Rechte verleiht, nicht aber anderen an einem Strafverfahren beteiligten Personen, namentlich (Opfer-)Zeugen, können solche anderen Personen aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ebenfalls

<sup>99</sup> EGMR, Urt. v. 6.5.2003 – 76682/01 (P4 Radio Hele Norge ASA v. Norwegen). Siehe näher zu dieser Entscheidung unten Fn. 117 ff. und dazugehörigen Text.

<sup>100</sup> EGMR, Beschl. v. 27.5.2010 – 13772/05, Rn. 231 ff. (Lebedev v. Russland [Nr. 2]).

<sup>101</sup> EGMR, Beschl. v. 27.5.2010 – 13772/05, Rn. 233 f. (Lebedev v. Russland [Nr. 2]): „[...] there are inherent limitations in the ‘publicity’ requirement of Article 6: after all, trials are usually held in courtrooms of limited capacity. What the case-law requires is that the proceedings take place in a ‘regular courtroom large enough to accommodate spectators’ [...]. That condition has been met in the present case. [...] journalists were allowed to sit in the courtroom, to take notes [...]; many journalists were able to attend the trial and prepare detailed reports on the proceedings.“

<sup>102</sup> EGMR, Beschl. v. 27.5.2010 – 13772/05, Rn. 233 (Lebedev v. Russland [Nr. 2]) „[...] the States have a wide margin of appreciation in regulating technical means by which the public may follow court proceedings.“ Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erachtete der EGMR die Beschwerde daher als offensichtlich unbegründet und erklärte sie nach Art. 35 Abs. 3 EMRK für unzulässig. Hinsichtlich anderer Beschwerdepunkte wurde die Menschenrechtsbeschwerde des Lebedev indes für zulässig erklärt.

<sup>103</sup> So auch *Britz* (Fn. 3), S. 95; *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 383; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 87; *Kreicker* (Fn. 59), § 51 Rn. 21 mit Fn. 42; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 87; *Frowein/Peukert* (Fn. 68), Art. 6 Rn. 188. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Videoübertragungen, also Bild- und Tonübertragungen, sondern ganz allgemein für Bildaufnahmen und Tonaufzeichnungen in strafrechtlichen Hauptverhandlungen; so auch *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 24 Rn. 87.

<sup>104</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 22.

keinen Anspruch auf Beschränkung der Verfahrensöffentlichkeit und damit auch nicht auf ein Unterbleiben von Medienübertragungen ableiten.

Aber auch ein Gebot von Medienübertragungen – gleich welcher Art – kann Art. 6 Abs. 1 EMRK, wie der EGMR in der erwähnten Entscheidung im Fall *Lebedev gegen Russland* deutlich gemacht hat, nicht entnommen werden.<sup>105</sup> Das Recht von Beschuldigten auf „Volksöffentlichkeit“ von strafrechtlichen Hauptverhandlungen ist nach der Rechtsprechung des EGMR auf eine allgemeine Saalöffentlichkeit beschränkt. Wie ausgeführt, ist diesem Recht Genüge getan, wenn und solange interessierte Zuschauer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sitzplatzkapazität ohne willkürliche Publikumsauswahl nach eigenem Belieben Zugang zum Verhandlungssaal haben.<sup>106</sup> Für eine Ausweitung dieser Rechtsgewährleistung hin zu einem Anspruch des Beschuldigten auf eine darüber hinausgehende Verfahrensöffentlichkeit durch gerichtsinterne Übertragungen in einen Nebenraum für die allgemeine Öffentlichkeit beziehungsweise einen Arbeitsraum für Journalisten oder sogar allgemeine Medienübertragungen gibt es keinen Anlass. Denn dem Sinn und Zweck der Verfahrensöffentlichkeit, eine öffentliche Kontrolle der Rechtsprechung zu ermöglichen und so die Verfahrensfairness zu sichern,<sup>107</sup> wird durch eine Saalöffentlichkeit hinreichend Rechnung getragen.<sup>108</sup> Da Art. 6 Abs. 1 EMRK anderen Akteuren als dem konkreten Beschuldigten keine subjektiven Rechte verleiht, insbesondere interessierten Bürgern und Medienvertretern keinen Anspruch auf Teilhabe an einer strafrechtlichen Hauptverhandlung gewährt,<sup>109</sup> können diese nicht unter Berufung auf den Öffentlichkeitsgrundsatz der EMRK eine Medienübertragung einfordern, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen ohne eine solche ein eigenes Verfolgen des Verhandlungsgeschehens – etwa mangels ausreichender Zahl von Zuschauerplätzen – nicht möglich ist.

### 3. Die Informations- und Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK als Anspruchsgrundlage für Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen?

Fraglich ist jedoch, ob aus dem Grundrecht auf Informations- und Meinungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK ein Anspruch auf Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen abgeleitet werden kann. Für diese Überlegungen ist zu differenzieren zwischen gerichtsinternen Übertragungen (Übertragungen in einen Nebenraum des Gerichts) einerseits und allgemeinen Medienübertragungen (Bild- und Ton-

aufnahmen für Fernsehen, Internet und Hörfunk) andererseits.

Bei der Diskussion über gerichtsinterne Übertragungen geht es vornehmlich um Fälle, in denen eine Verhandlung zwar öffentlich ist, wegen des hohen Zuschauerandrangs und zugleich begrenzten Platzangebots im Sitzungssaal aber nicht alle Interessierten Einlass in den Verhandlungssaal finden können. Wenn aus diesem Grunde einzelne Personen keinen Zugang zum Sitzungssaal erhalten, stellt sich die Frage, ob dies – unabhängig davon, ob es sich um Journalisten oder Privatpersonen handelt – einen Eingriff in die Informationsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK darstellt, dem dadurch zu begegnen ist, dass entweder auf einen größeren Sitzungssaal ausgewichen wird oder dann, wenn dies nicht möglich ist, die Sitzung per Videoleitung in einen anderen Raum im Gerichtsgebäude übertragen wird, so dass die abgewiesenen Interessierten von dort aus wenigstens per Videoübertragung das Verhandlungsgeschehen verfolgen können. Wenn ein solcher Anspruch der Allgemeinheit auf „virtuelle Erweiterung des Sitzungssaals“ nicht bestehen sollte, stellte sich die Frage, ob Art. 10 Abs. 1 EMRK zumindest eine Übertragung der Verhandlung (in Bild und/oder Ton) in einen Medienarbeitsraum für Journalisten gebietet.

Beide Fragen sind jedoch zu verneinen. Der EGMR vertritt die Auffassung, dass sich aus der EMRK, namentlich aus Art. 10 Abs. 1 EMRK, kein Recht auf Eröffnung des Zugangs zu bestimmten Informationsquellen ergibt, und zwar weder für die Allgemeinheit noch für Medienvertreter.<sup>110</sup> Dies bedeutet, dass Art. 10 Abs. 1 EMRK keinen Anspruch auf Öffentlichkeit und damit grundsätzlich auch kein Recht auf Zugang zu Gerichtsverhandlungen gewährt. Wenn allerdings eine Gerichtsverhandlung öffentlich ist, also eine Zugangsmöglichkeit rechtlich eröffnet worden ist, so haben Interessierte, namentlich Journalisten, aufgrund der von Art. 10 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Informationsfreiheit im Prinzip ein Recht auf Nutzung dieser eröffneten Zugangsmöglichkeit. Allerdings besteht dieses Recht nur im Rahmen der eröffneten Zugangsmöglichkeit, also nur insoweit, als im Verhandlungssaal Sitzplatzkapazitäten vorhanden sind. Soweit ausreichend Sitzplatzkapazitäten vorhanden sind, stellt ein Ausschluss vom Sitzungssaal bei einer öffentlichen Hauptverhandlung – sei es durch Versagung des Zugangs, sei es durch Entfernung aus dem Verhandlungsraum als Störer – mithin einen Eingriff in die von Art. 10 Abs. 1 EMRK gewährleistete Informationsfreiheit dar. Soweit die Sitzplatzkapazitäten erschöpft sind, gewährt Art. 10 Abs. 1 EMRK dagegen kein – über die faktischen Grenzen der eröffneten Zugangsmöglichkeit hinausreichendes – Zugangs-

<sup>105</sup> EGMR, Beschl. v. 27.5.2010 – 13772/05, Rn. 233 (*Lebedev v. Russland* [Nr. 2]); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 383.

<sup>106</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 381; *Kreicker* (Fn. 59), § 51 Rn. 21.

<sup>107</sup> Vgl. die Nachw. oben in Fn. 76 und dazugehörigen Text.

<sup>108</sup> Mit diesen Erwägungen hat der EGMR in der Sache *Lebedev v. Russland* denn auch – wie erwähnt – ein Recht des Beschuldigten auf Videoübertragung seiner Hauptverhandlung verneint; vgl. EGMR, Beschl. v. 27.5.2010 – 13772/05, Rn. 233 (*Lebedev v. Russland* [Nr. 2]).

<sup>109</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 379.

<sup>110</sup> EGMR, Beschl. v. 13.3.2012 – 44585/10 = NJW 2013, 521 (*Axel Springer AG v. Deutschland*). Vgl. auch *Esser* (Fn. 62), Art. 10 EMRK Rn. 16, 18; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 23 Rn. 7. So bezogen auf Art. 5 Abs. 1 GG auch das BVerfG; vgl. BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = BVerfGE 103, 44 sowie oben Fn. 7 f. mit dazugehörigem Text (oben I. 2.).



recht,<sup>111</sup> sondern nur einen Anspruch auf eine gerechte Auswahlentscheidung, der über das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK<sup>112</sup> abgesichert ist. Deshalb lässt sich aus Art. 10 Abs. 1 EMRK auch kein Anspruch (der Allgemeinheit oder jedenfalls von Medienvertretern) auf zumindest mittelbare Beobachtung des Verhandlungsgeschehens (per Videoschaltung) von einem anderen Raum aus bei erschöpfter Sitzplatzkapazität im Verhandlungssaal ableiten.<sup>113</sup>

Der EGMR hat daher auch in einem Fall, in dem es darum ging, dass einige Journalisten anders als andere keinen Zugang zum Sitzungssaal erhalten hatten, nicht geprüft, ob die Zugangsversagung einen Eingriff in die Informationsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK darstellte und ob dieser gerechtfertigt war oder nicht, sondern allein erörtert, ob die – in den Anwendungsbereich des Art. 10 EMRK fallende – Ungleichbehandlung der abgewiesenen Journalisten im Vergleich zu denen, die Zugang zur Verhandlung gefunden hatten, gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK verstieß. Dies hat der EGMR jedoch mit dem Argument verneint, das Losverfahren, nach dem im konkreten Fall die Zuschauerplätze an Journalisten vergeben worden waren, habe eine willkürfreie und chancengleiche Auswahl gewährleistet.<sup>114</sup>

Anders zu beurteilen sind allgemeine Medienübertragungen. Hier geht es um die Frage, ob Medienvertreter, die Zugang zu einer öffentlichen Hauptverhandlung haben und grundsätzlich über das Geschehen in dieser berichten dürfen, vom nationalen Gesetzgeber oder von Gerichten hinsichtlich der Art und Weise der Berichterstattung dahingehend beschränkt werden dürfen, dass sie keine Bild- und/oder Tonaufzeichnungen zum Zwecke der (zeitgleichen oder späteren, vollständigen oder teilweisen) öffentlichen Vorführung anfertigen dürfen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR stellt ein Verbot der Herstellung von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen zum Zwecke einer (späteren) öffentlichen Vorführung einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung des Art. 10 Abs. 1 EMRK dar. Denn Art. 10 Abs. 1 EMRK schützt, so der EGMR, nicht nur den Inhalt von Informationen und das Recht auf Informationsübermittlung als solche, sondern auch die Art und Weise der Berichterstattung. Grundsätzlich dürften Medienvertreter deshalb frei entscheiden, welche Technik der Berichterstattung gewählt wird und ob dabei Videoaufnahmen hergestellt und verwendet werden sollen.<sup>115</sup> Mit dieser Argumentation

hat der EGMR die Ablehnung eines Antrags einer Schweizer Radio- und Fernsehgesellschaft, ein Interview mit einer Gefangenen im Gefängnis durchzuführen und dieses Interview zu filmen, um es später im Rahmen einer Fernsehsendung vorzuführen, als – im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigten – Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK gewertet.<sup>116</sup>

Der EGMR hat, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden, ob auch ein – generelles oder einzelfallbezogenes – Verbot von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen von Strafverhandlungen einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 EMRK darstellt. Auch in der bereits angesprochenen Entscheidung betreffend den norwegischen Radiosender P4, in der es um die Frage der Vereinbarkeit eines Verbots einer reinen Tonübertragung einer strafrechtlichen Hauptverhandlung mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK ging, hat sich der EGMR zur Frage des Eingriffscharakters des Verbots in Art. 10 Abs. 1 EMRK nicht abschließend verhalten, sondern lediglich betont, dass unter der Annahme des Vorliegens eines Eingriffs ein solcher jedenfalls nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt war.<sup>117</sup> Wenn man jedoch die vorstehend erwähnte Rechtsprechung des EGMR in einer Gesamtschau betrachtet, so ist die Schlussfolgerung geboten, dass ein Verbot von Videoaufnahmen und Videoübertragungen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen vom EGMR im Ergebnis – zu Recht – als Eingriff in Art. 10 EMRK gewertet würde.<sup>118</sup>

Schweiz). Siehe auch EGMR, Beschl. v. 6.5.2003 – 76682/01 (P4 Radio Hele Norge ASA v. Norwegen); EGMR, Urt. v. 23.9.1994 – 15890/89 = NStZ 1995, 237, Rn. 31 (Jersild v. Dänemark); EGMR, Beschl. v. 9.3.1987 – 11553/85 = EuGRZ 1988, 613 (Hodgson v. Vereinigtes Königreich).

<sup>116</sup> EGMR, Urt. v. 21.6.2012 – 34124/06 = NJW 2013, 765, Rn. 41 ff. (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft v. Schweiz).

<sup>117</sup> EGMR, Beschl. v. 6.5.2003 – 76682/01 (P4 Radio Hele Norge ASA v. Norwegen): „The Court will proceed on the assumption that, to a degree, the impugned restriction on radio transmission entailed an interference with the applicant’s right to freedom of expression as guaranteed by the first paragraph of Article 10, which applies not only to the content of information, but also to the means of transmission or reception.“

<sup>118</sup> Für Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG bejaht das BVerfG den Eingriffscharakter eines Verbots von Filmaufnahmen am Rande von Hauptverhandlungen; vgl. die Nachw. oben in Fn. 9. Das gesetzliche Verbot von Bild- und Tonaufnahmen in Hauptverhandlungen (§ 169 S. 2 GVG) hat das BVerfG dagegen – wie dargelegt (vgl. oben I. 2.) – nicht als Eingriff in die Rundfunkfreiheit gewertet, weil der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nur eröffnet sei, soweit (einfachgesetzlich) ein Informationszugang gewährt werde, was aber, soweit es um eine Informationserlangung durch Bild- und Tonaufnahmen gehe, nach § 169 S. 2 GVG gerade nicht der Fall sei (vgl. zu dieser Argumentation die Kritik oben in Fn. 8). In der Sache hat das BVerfG gleichwohl (mit positivem Ergebnis) geprüft, ob das gesetzliche Verbot von Filmaufnahmen

<sup>111</sup> Für Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ebenso BVerfG, Beschl. v. 30.10.2002 – 1 BvR 1932/02 = NJW 2003, 500.

<sup>112</sup> Vgl. allg. zum Gleichheitsgrundrecht des Art. 14 EGMR *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 26 Rn. 1 ff.

<sup>113</sup> So bezogen auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG im Ergebnis auch BVerfG, Beschl. v. 1.5.2013 – 1 BvQ 13/13 = BayVBl. 2013, 498; BVerfG, Beschl. v. 11.11.1992 – 1 BvQ 19/92 = BVerfGE 87, 331.

<sup>114</sup> EGMR, Beschl. v. 13.3.2012 – 44585/10 = NJW 2013, 521 (Axel Springer AG v. Deutschland).

<sup>115</sup> EGMR, Urt. v. 21.6.2012 – 34124/06 = NJW 2013, 765, Rn. 64 (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft v.

Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung können allerdings nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sein. Nach Art. 10 Abs. 2 EMRK sind gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit unter anderem dann statthaft, wenn sie notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer sowie zur Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung.<sup>119</sup>

Diese Rechtfertigungsgründe des Art. 10 Abs. 2 EMRK tragen ein Verbot von allgemeinen Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen: Bild- und Tonaufnahmen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen sowie deren anschließende oder zeitgleiche Veröffentlichung im Fernsehen, Internet oder Hörfunk tangieren in erheblichem Maße und deutlich stärker als bei bloßer Saalöffentlichkeit die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, und zwar nicht nur von Beschuldigten, sondern auch von Zeugen, die sich allesamt unfreiwillig einer Erörterung sie betreffender Umstände in einer Gerichtsverhandlung auszusetzen haben. Zudem besteht die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, dass die Aussagebereitschaft und Aussagequalität von Beweispersonen und das Agieren der übrigen Verfahrensbeteiligten, also im Ergebnis die Wahrheitsfindung, durch eine allgemeine Medienöffentlichkeit eines Verfahrens negativ beeinflusst wird. Daher ist nicht nur ein einzelfallbezogenes, sondern auch ein generelles Verbot von Bild- und Tonübertragungen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen – wie es derzeit § 169 S. 2 GVG vorsieht, vom BVerfG für grundgesetzkonform erachtet wurde und vom hier betrachteten Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt wird – von Art. 10 Abs. 2 EMRK gedeckt, und zwar konkret von den Rechtfertigungsgründen des „Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer“ und der „Wahrung der Autorität der Rechtsprechung“.

Zu dieser Bewertung ist auch der EGMR in seiner Entscheidung im Fall des norwegischen Radiosenders P4 gelangt. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof die angesprochenen negativen Auswirkungen von Bild- und Tonübertragungen gerichtlicher Verhandlungen erwähnt,<sup>120</sup> sodann betont, dass den einzelnen Staaten vor diesem Hintergrund ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Regelung von Live-Übertragungen von Gerichtsverhandlungen durch die Medien

---

verfassungskonform ist, allerdings nicht am Maßstab des subjektiven Grundrechts der Rundfunkfreiheit, sondern am Maßstab objektiven Verfassungsrechts, und zwar des zum Rechtsstaatsprinzip gehörenden Öffentlichkeitsgrundsatzes; vgl. BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = BVerfGE 103, 44.

<sup>119</sup> *Esser* (Fn. 62), Art. 10 EMRK Rn. 45 ff.

<sup>120</sup> EGMR, Beschl. v. 6.5.2003 – 76682/01 (P4 Radio Hele Norge ASA v. Norwegen): „Depending on the circumstances, live broadcasting of sound and pictures from a court hearing room may alter its characteristics, generate additional pressure on those involved in the trial and, even, unduly influence the manner in which they behave and hence prejudice the fair administration of justice.“

zukomme,<sup>121</sup> und schließlich festgestellt, dass im Ergebnis ein Verbot von Live-Übertragungen im nationalen Recht nicht gegen Art. 10 EMRK verstoße.<sup>122</sup>

Im Ergebnis gewährt mithin auch Art. 10 EMRK keinen Anspruch auf Bild- und Tonübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen, und zwar weder auf gerichtsinterne Übertragungen noch auf allgemeine Medienübertragungen.

#### 4. Das Persönlichkeitsrecht des Art. 8 EMRK als Schranke für Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen

Zu klären bleibt, ob sich dem Persönlichkeitsrecht des Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Verbot von Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen entnehmen lässt, welches dem nationalen Gesetzgeber die Schaffung einer gesetzlichen Erlaubnis von Bild- und Tonübertragungen untersagte und den Gerichten verböte, solche Übertragungen zuzulassen oder jedenfalls zu dulden.

Das Persönlichkeitsrecht des Art. 8 Abs. 1 EMRK wird vom EGMR weit gefasst<sup>123</sup> und beinhaltet unter anderem ein Recht natürlicher Personen, selbst darüber zu entscheiden, ob und inwieweit von ihnen und ihren Äußerungen Bild- und Tonaufnahmen hergestellt und verbreitet werden dürfen.<sup>124</sup> Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen stellen deshalb nicht nur bei staatlicherseits gestatteten Bild- und Tonübertragungen im Fernsehen, Internet oder Hörfunk, sondern auch bei bloßen gerichtsinternen Übertragungen in einen Nebenraum (rechtfertigungsbedürftige) Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Betroffene Grundrechtsträger sind nicht nur Angeklagte, sondern alle Verfahrensbeteiligten im weiten Sinne, also auch Zeugen, Sachverständige, Staatsanwälte, Verteidiger, Berufsrichter und Schöffen. Sie alle können ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihr Agieren im Verfahren nicht videografisch aufgezeichnet und/oder (medial) verbreitet wird.

Allerdings wird auch das Persönlichkeitsrecht des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht vorbehaltlos gewährleistet; Eingriffe sind vielmehr nach Art. 8 Abs. 2 EMRK statthaft, sofern sie gesetzlich vorgesehen und „in einer demokratischen Gesell-

---

<sup>121</sup> EGMR, Beschl. v. 6.5.2003 – 76682/01 (P4 Radio Hele Norge ASA v. Norwegen): „[...] the Contracting States must enjoy a wide margin of appreciation in regulating the freedom of the press to transmit court hearings live.“

<sup>122</sup> EGMR, Beschl. v. 6.5.2003 – 76682/01 (P4 Radio Hele Norge ASA v. Norwegen): „The Court does not consider that a legal presumption on the national level against allowing live transmission [...] in itself raises an issue of failure to comply with Article 10 of the Convention.“

<sup>123</sup> Vgl. *Ambos* (Fn. 74), Art. 8 EMRK Rn. 4.

<sup>124</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 17.1.2012 – 3401/07 = NJW 2013, 771, Rn. 44 ff. (Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH v. Österreich); EGMR, Urt. v. 16.4.2009 – 34438/04 = NJW-RR 2010, 1487, Rn. 48 ff. (Egeland u. Hanseid v. Norwegen); EGMR, Urt. v. 24.6.2004 – 59320/00 = NJW 2004, 2647 = EuGRZ 2004, 404, Rn. 50 ff. (v. Hannover v. Deutschland); EGMR, Beschl. v. 25.5.2004 – 57597/00 (Österreichischer Rundfunk v. Österreich); *Esser* (Fn. 62), Art. 8 EMRK Rn. 58 ff.; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 22 Rn. 12.

schaft notwendig“ sind „für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“.<sup>125</sup>

Zwar gewährleistet – wie gezeigt – der als subjektives Justizgrundrecht ausgestaltete Öffentlichkeitsgrundsatz Beschuldigten lediglich ein Recht auf Saalöffentlichkeit,<sup>126</sup> so dass das Recht des Beschuldigten auf Öffentlichkeit nicht als „Recht eines anderen“ im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht durch Medienübertragungen zu legitimieren vermag. Aber der Öffentlichkeitsgrundsatz hat insofern auch eine objektive Komponente, als er – wie dargelegt – im Interesse der Allgemeinheit eine Kontrolle der Tätigkeit der Justiz ermöglichen, damit die Justiz zu einer fairen und korrekten Verhandlungsführung anhalten und hierdurch das Vertrauen der Bevölkerung in die (Straf-)Justiz sichern und stärken soll. Ferner dient die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und die Berichterstattung über Strafprozesse in den Medien – auch im Fernsehen, Internet und Hörfunk – der Stärkung des Normbewusstseins und des Vertrauens in die Unverbrüchlichkeit des Rechts in der Bevölkerung. Der Berichterstattung über Strafverfahren in den (Massen-)Medien kommt damit eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf die Verwirklichung generalpräventiver Strafzwecke zu. Diese objektive Komponente des Öffentlichkeitsgrundsatzes kommt darin zum Ausdruck, dass Gerichte nach Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich auch dann öffentlich verhandeln dürfen, wenn der Beschuldigte auf sein Recht auf ein öffentliches Verfahren wirksam verzichtet hat.<sup>127</sup> Damit setzt bereits der Öffentlichkeitsgrundsatz des Art. 6 Abs. 1 EMRK, also die EMRK selbst dem Persönlichkeitsrecht nach Art. 8 Abs. 1 EMRK Grenzen. Da die Öffentlichkeit von Strafverfahren von der EMRK als ein wesentlicher Garant für ein rechtsstaatlich-faires Verfahren betrachtet wird und deshalb Aufnahme in den Grundrechtskatalog der EMRK gefunden hat, ist die Öffentlichkeitsmaxime grundsätzlich geeignet, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung agierenden Personen zu rechtfertigen.<sup>128</sup> Dies gilt auch für eine über eine bloße Saalöffentlichkeit hinausreichende Öffentlichkeitsgewährleistung durch (videobasierte) gerichtsinterne Übertragungen und allgemeine Medienübertragungen. Denn auch wenn Bild- und Tonübertragungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verlangt werden, so sind sie doch – wie gezeigt – eine von Art. 6 Abs. 1

EMRK gebilligte Form der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren.

Dies bedeutet, dass sich ein generelles Verbot von Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen auch aus Art. 8 EMRK nicht ableiten lässt, sondern sowohl die mit gerichtsinernen Übertragungen als auch die mit Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen verbundenen Eingriffe in Art. 8 Abs. 1 EMRK grundsätzlich gerechtfertigt sind.

Hieraus folgt aber nicht, dass die mit Medienübertragungen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen verbundenen Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte stets und ausnahmslos nach der EMRK gerechtfertigt sind. Im konkreten Einzelfall können die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nach Art. 8 Abs. 1 EMRK sehr wohl als das Ergebnis einer fallbezogenen Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen allgemeine Medienübertragungen und sogar gerichtsinterne Übertragungen verbieten. Denn Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK lässt – wie oben unter III. 1. b) skizziert worden ist – im Einzelfall unter anderem zum Schutz betroffener Persönlichkeitsrechte – etwa bei jugendlichen Angeklagten oder der Vernehmung von Opferzeugen über Details ihrer Privatsphäre – einen Öffentlichkeitsausschluss zu. Die gerichtliche Befugnis zum Öffentlichkeitsausschluss kann beim Vorliegen einer der von Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK normierten Ausschlussgründe zu einer gerichtlichen Verpflichtung zum Öffentlichkeitsausschluss erstarken, wenn im Einzelfall eine Abwägung des Öffentlichkeitsgrundsatzes mit den betroffenen und von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Persönlichkeitsinteressen der Verfahrensbeteiligten ergibt, dass letztere überwiegen.<sup>129</sup>

Medienübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen, und zwar vor allem, aber nicht ausschließlich Übertragungen im Fernsehen, Internet oder Hörfunk, greifen in stärkerem Maße in die Persönlichkeitsrechte von Beteiligten an einer strafrechtlichen Hauptverhandlung ein als eine bloße Saalöffentlichkeit, weil die Zahl der von persönlichen Lebensumständen Kenntnis nehmenden Personen größer ist, weil deren Reaktionen für die Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar sind und weil allgemeine Medienübertragungen Aufzeichnungen und damit wiederholte Vorführungen des Agierens der betroffenen Personen ermöglichen. Daher kann es im Einzelfall selbst dann, wenn ein genereller Öffentlichkeitsausschluss – der selbstredend auch Medienübertragungen erfasst und untersagt – (noch) nicht geboten ist, für ein Gericht die Pflicht geben, die Bild-Ton-Übertragungen einer öffentlichen Verhandlung, insbesondere eine allgemeine Medienübertragung, zu untersagen.<sup>130</sup>

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass berechtigten Persönlichkeitsinteressen unter Umständen auch durch Restriktionen des Umfangs oder der Art und Weise von Übertragungen Rechnung getragen werden kann und dann nur solche, nicht aber ein generelles Verbot einer Übertragung, nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten sind. Zu denken ist in diesem

<sup>125</sup> Vgl. hierzu *Ambos* (Fn. 74), Art. 8 EMRK Rn. 17 ff.; *Esser* (Fn. 62), Art. 8 EMRK Rn. 45 ff.; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 58), § 22 Rn. 36 ff.

<sup>126</sup> Vgl. oben Fn. 70 und dazugehörigen Text.

<sup>127</sup> Vgl. oben Fn. 97 und dazugehörigen Text.

<sup>128</sup> Vgl. *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 438. Belange der Strafrechtspflege – und damit auch die Öffentlichkeitsmaxime – werden unter die Grundrechtsschranken „zur Verhütung von Straftaten“ oder „öffentliche Sicherheit“ des Art. 8 Abs. 2 EMRK gefasst; vgl. *Ambos* (Fn. 74), Art. 8 EMRK Rn. 20; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 8 EMRK Rn. 119.

<sup>129</sup> Vgl. EGMR, Urt. v. 25.2.1997 – 22009/93 = ÖJZ 1998, 152, Rn. 73 ff. (Z. v. Finnland); *Esser* (Fn. 62), Art. 6 EMRK Rn. 437 f.; *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 92.

<sup>130</sup> So auch *Paeffgen* (Fn. 66), Art. 6 EMRK Rn. 87.

Zusammenhang an Auflagen dahingehend, dass bestimmte Abschnitte einer Hauptverhandlung (etwa die Vernehmung von Opferzeugen) nicht übertragen werden, dass Videomaterial – wie beim Internationalen Strafgerichtshof – nur zeitverzögert gesendet wird, um dem Gericht zu ermöglichen, hinsichtlich einzelner Passagen rechtzeitig über ein Veröffentlichungsverbot zu befinden, dass Gesichter verpixelt werden und dass Nahaufnahmen einzelner Personen unterbleiben. Mit all diesen Überlegungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten wird indes die grundsätzliche Zulässigkeit von Medienübertragungen nach der EMRK nicht in Frage gestellt.

#### 5. Fazit der Analyse der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR

Zur Frage, ob Medienübertragungen von strafrechtlichen Hauptverhandlungen statthaft sind, enthält Art. 6 EMRK keine Regelung. Das dort normierte Verfahrensgrundrecht der Öffentlichkeit macht dem nationalen Gesetzgeber und den nationalen Gerichten insofern keine Vorgaben. Aber auch im Übrigen lässt sich der EMRK weder ein Gebot noch ein generelles Verbot von Bild- und Tonübertragungen von Strafverhandlungen entnehmen. Die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 10 EMRK gewährt (insbesondere Journalisten und Medienanstalten) weder einen Anspruch auf gerichtsinterne Übertragungen in einen Nebenraum (namentlich bei einem die Saalkapazität übersteigenden Zuschauerandrang) noch auf allgemeine Medienübertragungen, also auf audio-visuelle Aufnahmen zwecks externer öffentlicher (Fernseh-)Vorführung. Zwar greifen Videoübertragungen in die von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Persönlichkeitsrechte der Akteure einer Hauptverhandlung, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, ein. Gleichwohl steht Art. 8 EMRK nicht generell Bild- und Tonübertragungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen entgegen, weil die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, wie ihre ausdrückliche Erwähnung als Verfahrensgrundrecht und Element eines fairen Verfahrens in Art. 6 Abs. 1 EMRK zeigt, ein von der EMRK anerkannter hoher Wert ist, der mit der Verfahrensöffentlichkeit einhergehende Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen grundsätzlich legitimiert. Lediglich im Einzelfall vermag Art. 8 Abs. 1 EMRK als Ergebnis einer Abwägung der beteiligten Interessen Medienübertragungen zu verbieten oder zu beschränken.

Hieraus folgt für die aktuelle rechtspolitische Diskussion in Deutschland über eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit strafrechtlicher Hauptverhandlungen und insbesondere für den hier betrachteten Gesetzentwurf vom 26.10.2016: Der bundesdeutsche Gesetzgeber kann, was die EMRK anbelangt, frei entscheiden, ob und inwieweit Bild- und Tonübertragungen zukünftig erlaubt sein sollen. Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene moderate Erweiterung der Medienöffentlichkeit ist mit der EMRK – und auch mit der EU-Grundrechtecharta, deren Gewährleistungen insofern denen der EMRK entsprechen – vereinbar.<sup>131</sup> Der Gesetzge-

<sup>131</sup> So ausdrücklich auch die Begründung des Gesetzentwurfs; vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 22.

ber könnte aber auch ohne Verstoß gegen die EMRK den bisherigen Rechtszustand beibehalten oder strafrechtliche Hauptverhandlungen in stärkerem Maße als mit dem Gesetzentwurf vorgesehen für Medienübertragungen öffnen.<sup>132</sup>

#### IV. Rechtspolitische Schlussbemerkungen

Angeichts der festgestellten Regelungsfreiheit des Gesetzgebers treten rechtspolitische Überlegungen in den Vordergrund. Die Argumente für und gegen eine Öffnung von Gerichtsverhandlungen für audio-visuelle Medien sind vielfach benannt worden und haben sich im Laufe der jahrzehntelangen Diskussion im Kern nicht verändert; sie brauchen hier nicht allesamt wiederholt zu werden. Bemerkenswert ist allerdings, dass die aktuellen Forderungen nach einer Öffnung des Strafverfahrens für Medienübertragungen, auf die der hier erörterte Gesetzentwurf zurückgeht, fast ausschließlich von Journalisten, Politikern und Wissenschaftlern erhoben worden sind, kaum jedoch von Strafrechtspraktikern. Ganz im Gegenteil lehnen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrung Medienübertragungen von Hauptverhandlungen ganz überwiegend ab<sup>133</sup> – und das aus guten Gründen. Wer – wie der *Verfasser* – beruflich an Hauptverhandlungen in Strafsachen mitwirkt, kann sich nur mit Vehemenz gegen allgemeine Medienübertragungen von Strafverhandlungen – also audio-visuelle Aufnahmen von Hauptverhandlungen und deren (zeitgleiche oder spätere) Veröffentlichung – aussprechen. Schon jetzt ist der Alltag des Strafprozesses geprägt dadurch, dass sich Zeugen – nicht nur Opferzeugen – schwertun mit einer unbefangenen Aussage, sobald eine nennenswerte Zahl von Zuhörern im Saal ist. Schon jetzt verbergen fast alle Angeklagten ihre Gesichter beim Betreten des Gerichtssaals, wenn das Verfahren auf mediales Interesse stößt und sie annehmen müssen, vor Beginn der Hauptverhandlung gefilmt zu werden. Die Zulassung allgemeiner Medienübertragungen von Strafverhandlungen würde mithin in unerträglicher Weise die Persönlichkeitsrechte von Zeugen und Angeklagten beeinträchtigen, eine effektive Verteidigung gefährden und die Wahrheitsermittlung massiv erschweren. Völlig zu Recht stand deshalb für die Bundesregierung und die Länderjustizminister schon zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens fest, dass allgemeine Medienübertragungen nicht zugelassen werden sollen. Die Argumente, die der BGH 1961 gegen Fernsehübertragungen

<sup>132</sup> Die menschenrechtliche Beurteilung nach der EMRK entspricht damit der verfassungsrechtlichen nach dem Grundgesetz; vgl. zu letzterer BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = BVerfGE 103, 44 (65), sowie oben Fn. 22.

<sup>133</sup> Vgl. die Beschlüsse des Gutachtens der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (Fn. 25) und des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 26) sowie die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Gesetzentwurf Nr. 18/2016 vom Juli 2016, abrufbar unter [www.brak.de](http://www.brak.de). Siehe zudem Beck, in: Pfeiffer/Bürgermeister/Roth (Hrsg.), Der verfaßte Rechtsstaat, Festgabe für Karin Graßhof, 1998, S. 129 (136 ff.); Hamm, NJW 1995, 760.

von Hauptverhandlungen vorgebracht hat,<sup>134</sup> die den Gesetzgeber 1964 zur Schaffung des rigiden Verbots von Medienübertragungen in § 169 S. 2 GVG veranlasst haben<sup>135</sup> und mit denen das BVerfG im Jahr 2001 die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bejaht hat,<sup>136</sup> haben auch heute noch uneingeschränkt Gültigkeit. Sie haben mit der Etablierung des Internets sogar noch an Gewicht gewonnen, weil einmal veröffentlichte Aufnahmen jetzt dauerhaft und jederzeit verfügbar bleiben. Der restriktive Ansatz des Gesetzentwurfs, Gerichtsverhandlungen nur in sehr engen Grenzen für audio-visuelle Aufnahmen zu öffnen, ist deshalb nicht nur richtig, sondern für das Strafverfahren geradezu zwingend.<sup>137</sup>

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit reiner Tonübertragungen in Medienarbeitsräume dürfte für den Strafprozess keine nennenswerte praktische Relevanz erlangen. Denn es steht nicht zu erwarten, dass Journalisten hieran bei „normalen“ Strafverfahren ein Interesse haben, weil es für eine Berichterstattung über Strafverfahren zentral ist, das Geschehen visuell zu verfolgen, namentlich die Prozessbeteiligten zu beobachten und in ihrer sozialen Interaktion zu sehen. In der Praxis in Betracht kommen dürften solche Tonübertragungen mithin nur bei ganz atypischen Großverfahren mit besonderem Öffentlichkeitsinteresse, bei denen die im Zuschauerraum zur Verfügung stehenden Plätze bei weitem nicht für alle interessierten Medienvertreter ausreichen, so dass eine Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum den Journalisten, die keinen Platz im Saal gefunden haben, zumindest ermöglichte, der Verhandlung akustisch zu folgen. Die praktische Erfahrung – nicht zuletzt im „NSU-Prozess“ – zeigt indes, dass selbst in solchen Verfahren nur an wenigen Verhandlungstagen – in der Regel zum Prozessauftakt und während der Schlussvorträge und der Urteilsverkündung – ein so hohes Medieninteresse besteht, dass eine Tonübertragung für Journalisten angezeigt sein kann. In solchen Verfahren, bei denen ohnehin mit Mikrofonanlagen im Sitzungssaal gearbeitet wird, also das gesprochene Wort über Lautsprecher verbreitet wird, dürften sich allerdings die negativen Auswirkungen einer reinen Tonübertragung in einen nur für Journalisten zugänglichen Nebenraum im Gerichtsgebäude auf das Verfahren in sehr engen Grenzen halten, so dass die vorgeschlagene Regelung hinnehmbar ist. Geboten allerdings erscheint sie – auch angesichts der mit der Einrichtung von Medienarbeitsräumen und ihrer technischen Ausstattung verbundenen Kosten – nicht. Vielmehr gelingt es in der Praxis auch in Verfahren mit enormem medialem Interesse – und ist es auch im „NSU-Prozess“ bislang offenbar gelungen –, dem Berichterstattungsinteresse der Medien durch die Reservierung eines Teils der Zuhörerplätze im Sitzungssaal für Journalisten sowie eine zwischen verschiedenen Arten von

Medien differenzierende, transparente und gerechte Verteilung dieser Plätze unter den interessierten Medienvertretern gerecht zu werden.

Nicht mehr zugestimmt werden könnte dagegen für das Strafverfahren einer – vom Gesetzentwurf zu Recht nicht vorgesehenen – Videoübertragung der Ereignisse im Verhandlungssaal in einen Nebenraum für Journalisten beziehungsweise in einen Nebenraum für die allgemeine Öffentlichkeit in Fällen eines die Saalkapazität übersteigenden Zuschauerandrangs.<sup>138</sup> Denn in erster Linie ist es Aufgabe und Ziel der Hauptverhandlung, in einem fairen, den Verteidigungsinteressen des Angeklagten gerecht werdenden Verfahren den wahren Sachverhalt aufzuklären. Allein das Wissen darum, von nicht unmittelbar anwesenden Personen beobachtet zu werden, ohne deren Reaktionen wahrnehmen und sich auf diese einstellen zu können, kann indes das Agieren der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal beeinflussen und damit der Aufgabe und dem Ziel der Verhandlung widerstreiten. Schon die abstrakte Gefahr solcher negativen Auswirkungen steht Videoübertragungen in einen Nebenraum entgegen. Denn der Grundsatz der Verfahrensöffentlichkeit hat nicht zum Ziel, möglichst vielen interessierten Menschen ein Miterleben eines Prozesses zu ermöglichen. Zutreffend und pointiert hat das BVerfG festgestellt: „Prozesse finden in der, aber nicht für die Öffentlichkeit statt.“<sup>139</sup>

Grundsätzlich zugestimmt werden kann dem Gesetzentwurf insoweit, als mit § 169 Abs. 2 GVG-E Ton- und Filmaufnahmen von Verhandlungen in Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik zugelassen werden sollen.<sup>140</sup> Hier geht es um für die gesamte Gesellschaft und ihre Entwicklung außerordentlich bedeutsame Verfahren, bei denen ein gewichtiges Interesse an einer umfassenden, die Möglichkeiten der Technik nutzenden Dokumentation für zukünftige Forschungen ohne weiteres bejaht werden kann. Bei der audio-visuellen Dokumentation solcher Verfahren geht es nicht darum, eine aktuelle Neugier und wohlmöglich sogar Sensationslust zu befriedigen, sondern darum, Verfahren, die voraussichtlich über Jahrzehnte hinweg große politische und gesellschaftliche Bedeutung behalten, und die in ihnen gewonnenen Erkenntnisse für nachfolgende Generationen und zukünftige historische Forschungen zu dokumentieren. In solchen Fällen können die gegen Medienübertragungen bestehenden Bedenken aus-

<sup>134</sup> Vgl. Fn. 2.

<sup>135</sup> Vgl. Fn. 5.

<sup>136</sup> Vgl. Fn. 7.

<sup>137</sup> Bemerkenswerterweise sprechen sich auch die grundsätzlichen Befürworter von Medienübertragungen von Gerichtsverhandlungen zumeist gegen eine (generelle) Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen in strafrechtlichen Hauptverhandlungen aus; vgl. etwa *Gerhardt*, ZRP 1993, 377 (381).

<sup>138</sup> So auch das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (Fn. 25), S. 159 ff., und *Schlothauer*, StV 2015, 665 (667). A.A. *Rose*, SchlHA 2014, 169 (176).

<sup>139</sup> BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = BVerfGE 103, 44.

<sup>140</sup> Ebenso *Loubal/Hofmann*, MMR 2016, 669 (672); *Norouzi*, StV 2016, 590 (593); *Rittig*, NJ 2016, 265 (268 f.); *Rose*, SchlHA 2014, 169 (175); *Schlothauer*, StV 2015, 665 (667). Grundsätzlich für die Möglichkeit einer audio-visuellen Dokumentation solcher Verfahren auch das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (Fn. 25), S. 147 ff. Kritisch dagegen *Saliger*, JZ 2016, 824 (828).

nahmsweise zurücktreten. Dadurch, dass die Aufnahmen nicht der gegenwärtigen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und auch ihre Nutzung im betreffenden und in anderen Gerichtsverfahren ausgeschlossen wird, sind die mit den Aufnahmen einhergehenden Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten akzeptabel. Wegen des Wissens aller Beteiligten darum, dass die Aufnahmen für einen sehr langen Zeitraum „gesperrt“ bleiben, erscheinen auch die Gefahren für die Wahrheitsermittlung und die Verfahrensfairness wegen einer möglichen Beeinflussung des Agierens der Verfahrensbeteiligten durch die Aufnahmen als vernachlässigbar. Hinzu kommt, dass die Prozesse, bei denen eine solche Dokumentation in Betracht kommt, typischerweise gekennzeichnet sind dadurch, dass es eine Vielzahl von Opfern gibt, die jeweils vergleichbares Leid erfahren haben, das als solches bereits allgemein bekannt und anerkannt ist. In solchen Fällen aber – das haben Verfahren wegen NS-Verbrechen immer wieder gezeigt – werden (Opfer-)Zeugen typischerweise dadurch, dass ihre Bekundungen einem größeren Kreis von Personen bekannt werden, nicht in ihrem Aussageverhalten beeinträchtigt oder psychisch zusätzlich belastet.

Kritikwürdig an Regelung im Gesetzentwurf zur audiovisuellen Dokumentation zeithistorisch besonders bedeutsamer Verfahren ist allerdings, dass der Entwurf keine eigenständigen Regelungen zur Schutzfrist für hergestellte Aufnahmen und zu den Modalitäten ihrer Nutzung nach Fristablauf enthält, sondern insofern die Bestimmungen in den Archivgesetzen der Bundesländer und des Bundes Anwendung finden sollen.<sup>141</sup> Dies ist unbefriedigend, weil damit 17 unterschiedliche Rechtsregime zur Anwendung gelangen können und ganz unterschiedliche Sperrfristen und Verwendungsregelungen einschlägig sein können.<sup>142</sup> Auch könnte ein Landesgesetzgeber durch Änderung des einschlägigen Landesarchivgesetzes jederzeit den Archivschutz von Aufnahmen verringern – etwa Sperrfristen verkürzen – und damit mittelbar Einfluss nehmen auf die Auswirkungen von Aufnahmen auf einen laufenden Prozess. Man stelle sich nur vor, ein Landesgesetzgeber würde im Vorfeld eines politisch bedeutsamen Prozesses vor einem Gericht des eigenen Bundeslandes, der audio-visuell dokumentiert werden soll, das Landesarchivgesetz dahingehend ändern, dass für Gerichtsaufnahmen lediglich eine Schutzfrist von wenigen Jahren gilt. Damit würde ein wesentlicher Baustein im Gesamtkonzept

<sup>141</sup> So auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf nach § 76 Abs. 2 S. 2 GG; vgl. BT-Drs. 18/10144, S. 36.

<sup>142</sup> Hinzu kommt, dass die Archivgesetze nicht so ausgestaltet sind, dass ihre Anwendung zweifelsfrei zu der vom Gesetzentwurf erstrebten langjährigen Sperrung der Aufnahmen führte. So heißt es z.B. in § 5 Abs. 4 BArchG: „Die Schutzfristen [...] gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt [...] waren.“ Entsprechende Schutzfristausnahmen finden sich z.B. in § 7 Abs. 3 ArchivG NRW, § 5 Abs. 6 ArchG Niedersachsen, § 9 Abs. 6 ArchG Berlin und § 6 Abs. 3 LArchG Baden-Württemberg.

des Gesetzentwurfes, der dazu dient, einer Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und der Wahrheitsermittlung durch das Filmen im Prozess entgegenzuwirken, entwertet.

Es wäre deshalb sachgerecht, wenn der Bundesgesetzgeber unmittelbar in § 169 Abs. 2 GVG-E eine Schutzfrist für zu Dokumentationszwecken erstellte Aufnahmen festlegen und die Modalitäten ihrer Verwendung nach Fristablauf regeln würde.<sup>143</sup> Wegen des Sachzusammenhangs – namentlich aufgrund möglicher Rückwirkungen landesrechtlicher Archivbestimmungen auf zu dokumentierende Strafverfahren – besteht insofern auch eine Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers.

Der vom Gesetzentwurf in § 169 Abs. 3 GVG-E vorgesehene Möglichkeit, bei der Verkündung von Entscheidungen der obersten Bundesgerichte Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich zuzulassen, ist zuzustimmen.<sup>144</sup> Die positiven Erfahrungen, die mit Medienübertragungen von Entscheidungsverkündungen des BVerfG gesammelt worden sind, rechtfertigen es, auch bei Entscheidungsverkündungen bei den obersten Bundesgerichten Medienübertragungen zuzulassen. Bedenken erscheinen jedenfalls im Hinblick auf das hier allein interessierende Strafverfahren nicht angebracht. Die Vorsitzenden Richterinnen und Richter der obersten Bundesgerichte sind angesichts ihrer Qualifikation und Erfahrung zweifelsohne unschwer in der Lage, die eine Entscheidung tragenden Erwägungen auch vor laufender Kamera sachgerecht zu präsentieren. Zwar liegen bei der Verkündung strafrechtlicher Revisionsurteile des BGH die – rechtlich allein maßgeblichen – schriftlichen Urteilsgründe in der Regel noch nicht vor. Aber in den Fällen, in denen die Medienübertragung einer Entscheidungsverkündung in Betracht kommt, kann ohne weiteres davon ausgegangen und erwartet werden, dass die eine Entscheidung tragenden zentralen Erwägungen beschlossen sind und so vorgetragen werden können, dass eine Film- und Tondokumentation in Betracht kommt. Zudem werden schon jetzt die mündlich vorgetragenen Urteilsgründe von anwesenden Journalisten (zum Teil akribisch im Wortlaut) erfasst und als die die Entscheidung tragenden Erwägungen öffentlich verbreitet. Bei Revisionsentscheidungen des BGH in Strafsachen, die auf ein relevantes mediales Interesse stoßen, geht es zudem vielfach um die Klärung allgemein interessierender Rechtsfragen. In solchen Fällen stehen auch Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten nicht zwingend einer Medienübertragung der Entscheidungsverkündung entgegen. Sofern dagegen – was gerade bei der Verkündung strafrechtlicher Revisionsentscheidungen relevant werden kann – im Einzelfall doch personenbezogene

<sup>143</sup> Dabei sollte sich der Bundesgesetzgeber an § 5 BArchG orientieren und eine Schutzfrist von 30 Jahren ab Anfertigung der Aufnahmen bestimmen sowie kumulativ – insofern orientiert an den Landesarchivgesetzen – festlegen, dass eine Nutzung frühestens zehn Jahre nach dem Tode aller Verfahrensbeteiligten statthaft ist.

<sup>144</sup> Ablehnend dagegen *Franke*, NJW 2016, 2618 (2620); *Limperg*, ZRP 2016, 124 (124 f.); *Rittig*, NJ 2016, 265 (267 f.).



Umstände von Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Urteilsverkündung zu erörtern sind, kann nach dem Gesetzentwurf eine Medienübertragung ohne weiteres ausgeschlossen werden – ob eine solche zugelassen wird oder nicht, steht im Ermessen des Gerichts. Ohnehin soll eine Medienübertragung nach dem Gesetzentwurf nur in besonderen Fällen zugelassen werden. Insgesamt haben die Senate der obersten Bundesgerichte nach dem Gesetzentwurf genügend Möglichkeiten, dafür Sorge zu tragen, dass eine Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen nur in Fällen stattfindet, in denen einerseits Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und Belange der Rechtspflege Film- und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung nicht entgegenstehen und andererseits ein legitimes Interesse der breiten Öffentlichkeit an einer medialen Teilhabe an der Urteilsverkündung besteht. Dann aber kann es im Hinblick auf die Aufgabe der Strafrechtspflege, im Sinne des Strafzwecks der „positiven Generalprävention“ Entscheidungen und ihre Begründungen in die Öffentlichkeit zu transportieren,<sup>145</sup> angezeigt sein, Urteile durch Medienübertragungen ihrer Verkündung bekannt zu machen.

Überlegungen, auch bei der Verkündung von Strafurteilen anderer Gerichte Medienübertragungen zuzulassen, ist dagegen eine deutliche Absage zu erteilen.<sup>146</sup> Zu Recht beschränkt der Gesetzentwurf die Zulässigkeit von Medienübertragungen von Entscheidungsverkündungen auf solche der obersten Bundesgerichte. Die Situation bei der Verkündung von Strafurteilen durch die Amtsgerichte und Landgerichte, aber auch der Oberlandesgerichte, soweit sie erstinstanzlich tätig werden, ist eine gänzlich andere als die bei der Verkündung von Revisionsurteilen der Strafsenate des BGH.<sup>147</sup> Bei der Verkündung von Strafurteilen der Amtsgerichte, Landgerichte und erstinstanzlich tätigen Oberlandesgerichte geht es in erster Linie darum vorzutragen, welchen Lebenssachverhalt das Gericht aufgrund welcher Umstände festgestellt hat. Im Falle einer Verurteilung ist der Rechtsfolgenausspruch zu begründen. Im Vordergrund stehen dabei in aller Regel persönliche Umstände des Angeklagten und der Zeugen. Schon deshalb sollten hier Medienübertragungen von mündlichen Urteilsbegründungen generell untersagt bleiben. Zudem ist die Urteilsverkündung durch das Instanzgericht für den Angeklagten, aber auch für Opferzeugen beziehungsweise Nebenkläger ein Moment höchster innerer Anspannung, bei dem in besonderer Weise Schutz vor einer Entblößung durch Medienübertragung geboten ist. Schließlich ist darauf hinzuwei-

sen, dass im Strafverfahren bis zum Abschluss der Urteilsverkündung Anträge der Verfahrensbeteiligten, ein Wiedereintritt in die Verhandlung und eine Abänderung des Urteils in Betracht kommen.<sup>148</sup> Auch hiermit verträge sich die Medienübertragung von Urteilsverkündungen der Instanzgerichte nicht, weil die Verfahrensbeteiligten dadurch von der Stellung von Anträgen und das Gericht von einem Wiedereintritt in die Hauptverhandlung abgehalten werden könnten.

Abschließend sei noch auf zwei Aspekte des hier interessierenden Regelungszusammenhangs hingewiesen, die als regelungsbedürftig erscheinen, aber vom Gesetzentwurf nicht erfasst werden:

Zum einen wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber in § 169 GVG ein gesetzliches Verbot auch des Fotografierens während einer Verhandlung aufnähme. Derzeit – und nach dem hier erörterten Gesetzentwurf auch weiterhin – sind zwar den Medien Film- und Tonaufnahmen zu Veröffentlichungszwecken während Gerichtsverhandlungen untersagt, nicht aber Fotografien.<sup>149</sup> Im Hinblick darauf, dass jüngst das OLG Stuttgart ein vom Vorsitzenden in einem Strafverfahren auf der Basis von § 176 GVG angeordnetes Verbot des Fotografierens während der Hauptverhandlung beanstandet hat,<sup>150</sup> sollte der Gesetzgeber hier tätig werden.

Zum anderen ist die Frage, inwieweit es dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung von Rechts wegen gestattet ist, eigene Video- beziehungsweise Tonaufzeichnungen von Verhandlungen als Gedächtnisstütze für die Urteilsfindung beziehungsweise den Schlussvortrag, also für verfahrensinterne Zwecke, anzufertigen, regelungsbedürftig. Denn nach wie vor ist umstritten, inwieweit solche Aufnahmen statthaft sind, ob Zustimmungserfordernisse bestehen und ob vom Gericht als Beratungsgrundlage angefertigte Aufnahmen der Verteidigung zugänglich gemacht werden müssen.<sup>151</sup> Insofern sollte eine Entscheidung des Gesetzgebers Klarheit verschaffen – das hier betrachtete Gesetzgebungsvorhaben bietet dazu die Gelegenheit.

<sup>145</sup> Hierzu *Hassemer*, ZPR 2013, 149 (150).

<sup>146</sup> So auch das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (Fn. 25), S. 137 ff., die Beschlussfassung des 71. Deutschen Juristentages (Fn. 26) sowie *Schlothauer*, StV 2015, 665 (668). A.A. *Gündisch/Dany*, NJW 1999, 256 (259 f.); *Rose*, SchlHA 2014, 169 (176 f.).

<sup>147</sup> Das entkräftet die Besorgnis, eine Zulassung von Medienübertragungen von Entscheidungsverkündungen der obersten Bundesgerichte sei als „Türöffner“ der Einstieg in eine spätere gesetzliche Öffnung von Teilen der Verhandlung auch bei anderen Gerichten. So aber *Limperg*, ZRP 2016, 124, und der Deutsche Richterbund, Stellungnahme 12/16 zum Gesetzentwurf vom Juli 2016, abrufbar unter [www.drbb.de](http://www.drbb.de).

<sup>148</sup> *Moldenhauer*, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2016, § 268 Rn. 8 ff.

<sup>149</sup> Vgl. Fn. 4.

<sup>150</sup> OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.9.2016 – 2 Ws 140/16 = NStZ-RR 2016, 383.

<sup>151</sup> Vgl. insofern OLG Bremen, Beschl. v. 10.1.2007 – Ws 233-234/06 = NStZ 2007, 481; OLG Düsseldorf, Entsch. d. Vors. v. 12.7.1995 – VI 13/93 = NJW 1996, 1360; OLG Koblenz, Beschl. v. 25.9.1987 – 1 Ws 554/87 = NStZ 1988, 42; OLG Schleswig, Beschl. v. 6.5.1992 – 2 Ws 128/92 = NStZ 1992, 399; *Kissel/Mayer* (Fn. 10), § 169 Rn. 73 ff.; *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 4), § 169 GVG Rn. 11 ff.; *Wickern* (Fn. 75), Art. 169 GVG Rn. 46 ff.; *Rottländer*, NStZ 2014, 138.